



Protokoll des Kantonsrats

3. Sitzung der 31. Legislaturperiode

Donnerstag, 29. Januar 2015 (Nachmittag)

Zeit: 13.40 – 17.10 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

Protokoll

Beat Dittli

50 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 74 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Beat Sieber und Claus Soltermann, beide Cham; Thomas Villiger, Hünenberg; Anastas Odermatt, Steinhausen; Florian Weber, Walchwil; Emanuel Henseler, Neuheim.

51 Mitteilung

Heute Nachmittag sind Lernende einer Polymechanikerklasse im 1. Lehrjahr des GIBZ mit ihrem Lehrer Jean-Luc Haas zu Besuch. Der Vorsitzende heisst die Gäste herzlich willkommen.

TRAKTANDUM 3

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

52 Traktandum 3.1: **Motion der FDP-Fraktion betreffend Einreichung einer Standesinitiative und NFA-Teilzahlung auf ein Sperrkonto zur Einhaltung der Bundesverfassung vom 9. Dezember 2014 (Vorlage 2465.1 - 14840)**

Alois Gössi darf von sich sagen, der liberalste Kantonsrat weit und breit zu sein. Er hat bisher nämlich jede – wirklich jede – Motion, und sei sie noch so abstrus gewesen, zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat überwiesen. Er wird in ein paar Minuten auch die Motion in Sachen Sozialhilfegesetz und verminderte Anforderungen an die Sozialdienstmitarbeitenden überweisen, obwohl er inhaltlich mit diesem Vorstoss nicht einverstanden ist. Für die vorliegende Motion der FDP-Fraktion aber stellt er einen Antrag auf Nichtüberweisung. Dies hat nichts mit einer Änderung seiner liberalen Grundhaltung zu tun. Die FDP fordert, dass der Kanton Zug inskünftig die NFA-Rechnung des Bundes mit mindestens zwei Siebzehntel des Kantonsanteils der Direkten Bundessteuer nicht mehr dem Bund überweist, sondern auf ein Sperrkonto einzahlt. Die Grundlage für die NFA-Rechnung des Bundes sind Gesetze, die vom National- und Ständerat beschlossen wurden. Die FDP-

Motion fordert, dass der Kanton Zug Bundesgesetze brechen bzw. nicht beachten soll, indem er einen Teil des geschuldeten Geldes auf ein Sperrkonto einzahlt. Die Kantonsratssitzung vom 18. Dezember 2014, die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode, ist allen noch in Erinnerung. Alle Ratsmitglieder haben den Eid geschworen bzw. das Gelöbnis abgelegt, das u. a. beinhaltet, die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen. Und jetzt, nur gerade fünf Wochen nach diesem Eid oder Gelöbnis, soll der Kantonsrat eine FDP-Motion überweisen, die dazu auffordert, die Gesetze des Bundes zu brechen und nicht mehr getreu zu befolgen, wie jedes Ratsmitglied geschworen oder gelobt hat. Der Votant lehnt dieses Ansinnen ab. Er stellt deshalb den **Antrag**, die FDP-Motion nicht zu überweisen.

Für **Thomas Lötscher** ist die Sache nicht ganz so wild, wie es scheint. Natürlich ist der Kantonsrat gehalten, Gesetze einzuhalten. Kantonsräte und Bundesparlamentarier sind aber auch gehalten, die Verfassung einzuhalten, die über den Gesetzen steht. Genau das möchte die FDP-Fraktion mit ihrer Motion erreichen. Deren Überweisung dient dazu, die entsprechenden Fragen abzuklären.

Der Votant wurde heute von den Medien gefragt, warum er sich nicht zur aktuellen Affäre äussern wolle. Er hat geantwortet, dass er mit den Medien viel lieber über den NFA und die unsäglichen Zustände in diesem Bereich diskutieren möchte. Der Kanton Zug muss sich hier endlich auf die Hinterbeine stellen. Ausserhalb des Kantons interessiert sich bis heute niemand für dieses Thema, und das Problem wird nicht wahrgenommen. Das muss ändern. Der Votant bittet deshalb, die Motion zu überweisen.

Philip C. Brunner unterstützt das Votum seines Vorredners. Auch *er* ist ein Liberaler, auch *er* hat den Eid geschworen – und er sieht in der Überweisung der vorliegenden Motion eigentlich kein Problem. Das Problem NFA ist aber nicht nur ein Problem der FDP. Wenn man die Motion liest, bekommt man das Gefühl, es gebe nur den Herrn Pezzatti und den Herrn Eder, die sich in Bern für den Kanton Zug einsetzen. Dem ist nicht so. Die FDP sei auch daran erinnert, wer damals, als es um die entscheidenden Fragen zum NFA ging, Zuger Finanzdirektorin war. Und welche Ständeräte haben sich damals in Bern für den NFA eingesetzt und dem Kantonsrat erklärt, es gebe da zwar einen Beta-Faktor etc., was aber kein Problem sei? Der Kanton Zug ist mit einem Betrag von 121 Mio. Franken gestartet, der Rest der Geschichte ist bekannt.

Der Votant wird die Überweisung der Motion unterstützen. Er bittet die FDP aber, Sachpolitik zu machen und nicht im Kantonsrat mit der NFA-Problematik Wahlkampf zu betreiben.

Stefan Gisler bittet Philip C. Brunner um Nachsicht: Die Wahlen stehen halt bevor, und man darf der FDP durchaus etwas Werbung für die Wahlen zugestehen.

Der US-amerikanische Autor Henry David Thoreau schrieb 1849 den weltberühmten Essay «Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat». Er hatte sich geweigert, dem Staat Steuern zu zahlen, weil er die Sklaverei nicht guthiess. Böse Zungen behaupten allerdings, er hätte einfach eine gute Ausrede für seine Schulden gesucht. Item: Auch die FDP ruft mit der vorliegenden Motion zum Ungehorsam gegen den Staat auf. Sie will einen Teil des gemäss heutiger verbindlicher Regelung geschuldeten NFA-Beitrags auf ein Sperrkonto einzahlen, dies weil sie unzufrieden ist mit dem von Volk und Bundesparlament bestimmten NFA-Mechanismus. Zugegeben: Friedlicher ziviler Ungehorsam zur rechten Zeit und zur rechten Sache hat auch für den Votanten seinen Reiz. Dennoch wendet er sich mit einem **Antrag** auf Nichtüberweisung klar gegen diese Form des Widerstands gegen

Bundesparlament und Volk. Der Kantonsrat muss gut überlegen, welches Signal er aussendet, wenn er eine solche Motion gutheissen würde. Er würde ein Präjudiz für die mit dem Staat Unzufriedenen schaffen. Jeder und jede könnte sich künftig auf den Kantonsrat berufen, wenn er aus dem einen oder anderen guten oder weniger guten Grund seine Steuern nicht mehr bezahlen will. Wo käme man hin, wenn beispielsweise Gegner des Stadttunnels nach einem Ja durch das Volk die erhöhten Motorfahrzeugsteuern nicht zahlen würden? Oder wenn die Stadt Zug – der Votant als Stadtzuger ist unzufrieden mit der Höhe des ZFA-Beitrags – nur noch denjenigen ZFA-Teilbetrag bezahlen würde, der sie richtig dünkt?

Bereits im November wies der Votant den Rat darauf hin, dass die Höhe des NFA-Beitrags auch ein hausgemachtes Problem ist; mehr dazu wird er bei den anderen NFA- bzw. USR-III-Vorstössen der FDP sagen. Er sagte auch, dass der NFA durchaus angepasst werden sollte. Dazu braucht es gutes Lobbying und Verhandlungsgeschick. Die vorliegende Motion aber ist kontraproduktiv: Mit solchen Drohungen und – wie es Thomas Lötscher ausgedrückt hat – einem Aufstehen gegen Bern erntet man bei der Mehrheit der anderen Kantonsvertreter in Bern im besten Fall ein Kopfschütteln, aber sicher kein *Goodwill*. Der Votant fordert den Rat auf, wie die Regierung den konstruktiv-demokratischen Weg zu gehen und die Motion nicht zu überweisen.

- Der Rat beschliesst mit 42 zu 25 Stimmen, die Motion an den Regierungsrat zu überweisen.

53 Traktandum 3.2: **Motion von Silvan Hotz betreffend Umsetzung Strategie 2015–2018 «Stärkung schulischer Weg über Sekundarschule und Entlastung Langzeitgymnasium» und Überprüfung des Langzeitgymnasiums im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 vom 12. Dezember 2014 (Vorlage 2466.1 - 14845)**

Cornelia Stocker stellt namens der FDP-Fraktion den **Antrag**, die vorliegende Motion nicht zu überweisen. Die Regierung hat ein Entlastungsprogramm in Arbeit, auf dessen Erkenntnisse und Resultate alle gespannt warten. Am 11. Dezember hat das Parlament den Strauss der SP-Vorstösse zu diesem Entlastungsprogramm genau deshalb nicht überwiesen. Und jetzt kommt – aus einer anderen Küche – wieder eine Motion, die sich ebenfalls auf das Sparpaket bezieht, wenn auch nur indirekt. Die FDP ist durchaus bereit, über die Stärkung des schulischen Weges über die Sekundarschule zu diskutieren, dies aber nicht im Rahmen des Entlastungsprogramms. Didaktische Gesichtspunkte sind mindestens so hoch zu gewichten wie ökonomische.

Die FDP dankt für die Unterstützung ihres Antrags. Mit der Nichtüberweisung der Motion würde der Rat Konsequenz beweisen.

- Mit 31 Ja- und 37 Nein-Stimmen beschliesst der Rat, die Motion an den Regierungsrat zu überweisen. Das für eine Nichtüberweisung erforderliche Quorum von zwei Dritteln (§ 44 Abs. 2 GO KR) wird nicht erreicht.

54 Traktandum 3.3: **Motion von Manuel Brandenburg, Philip C. Brunner, Beni Riedi, Rainer Suter und Thomas Werner betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes – Liberalisierung des Anforderungsprofils für die beruflich mit der Sozialhilfe befassten Personen vom 13. Januar 2015 (Vorlage 2472.1 - 14858)**

Urs Raschle legt einleitend seine Interessenbindung offen: Als Sozialvorsteher der Stadt Zug ist er auch Mitglied der Konferenz der Sozialvorsteherinnen und -vorsteher des Kantons Zug, welche intensiv über die vorliegende Frage diskutiert hat.

Gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Sozialhilfe im Kanton Zug sorgen die Einwohner und Bürgergemeinden dafür, dass Hilfesuchende «die nötige Sozialhilfe und fachliche Beratung *durch für diese Aufgabe ausgebildetes Personal*» erhalten. Diese Formulierung wurde anlässlich der Revision des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2006 neu aufgenommen und ist seit dem 1. Januar 2008 in Kraft. Sie hat insbesondere dazu geführt, dass die Bürgergemeinden ihre Aufgaben in der Sozialhilfe den Einwohnergemeinden übertragen haben.

Die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste sind sehr hoch. Die Arbeit ist belastend und wird immer komplexer, die Fälle werden zunehmend schwieriger und anforderungsreicher. Dafür braucht es – wie in allen anderen Berufen auch – ausgebildetes Personal, nämlich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit einem Abschluss auf Hochschulniveau. Bereits heute arbeiten verschiedene berufliche Disziplinen bei den Sozialdiensten der Gemeinden. Insbesondere sind dies kaufmännische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche für die administrativen und buchhalterischen Aufgaben zuständig sind.

Die Sozialen Dienste der Stadt Zug sind dem Departement des Votanten unterstellt. Auch wenn er noch nicht lange im Amt ist, hat er doch eines bereits feststellen können: Die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter kann nicht einfach delegiert werden. Sie verfügen über ein breites fachliches und spezialisiertes Wissen und sind für die Beratungen speziell geschult. Und darauf haben die Klientinnen und Klienten, also die Bürgerinnen und Bürger, ein Anrecht. Niemand würde es schätzen, wenn er oder sie statt von einem Arzt von einem Arztgehilfen behandelt würde. Dasselbe gilt auch für die Sozialarbeit. Es ist deshalb wichtig, dass § 10 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes nicht geändert wird. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, die vorliegende Motion nicht zu überweisen.

Mitmotionär **Thomas Werner** muss keine Interessenbindung offenlegen und sich auch nicht für die Sozialarbeiter einsetzen. Er ist aber Steuerzahler im Kanton und in der Gemeinde Unterägeri. Und das ist der springende Punkt. Es steht in der Motion nicht, dass kein ausgebildetes Personal eingesetzt werden dürfe. Es steht vielmehr, dass die *Gemeinden* entscheiden sollen, wie ihr Personal ausgebildet sein soll. Der Votant versteht nicht, weshalb man mit dem vorher zitierten Gesetzestext die Gemeinden in ihrer Entscheidung einschränkt. Der Votant bittet, die Motion zu überweisen, damit der fragliche Artikel überarbeitet werden kann.

Mitmotionär **Philip C. Brunner** weiss, dass der Ratspräsident in einem Zeitungsinterview gesagt hat, er werde ein Votum sofort unterbrechen, wenn Stadtzuger Parlamentarier im Kantonsrat stadtzugerische Politik machen. Trotzdem: Der Votant ist etwas erstaunt über das Votum von Stadtrat Urs Raschle. Die Stadt Zug gibt für den Bereich Soziale Dienste pro Jahr brutto rund 13 Mio. Franken aus, was mehr ist, als verschiedene Gemeinden zusammen an Steuern abliefern. Und da fordert Urs Raschle, dass diese Motion, die der Stadt nur zugutekommt, nicht überwiesen werden soll! Natürlich müssen ein paar Mitarbeiter der Sozialdienste Hochschulniveau haben, aber beileibe nicht alle. Diese anderen müssen ein grosses Herz

und helfende Hände haben, damit den betroffenen Personen geholfen werden kann. Es besteht ganz allgemein das Problem, dass man an Diplome und zu wenig an die Herzen und Hände glaubt – so nach Pestalozzi.

Hubert Schuler legt seine Interessenbindung offen: Er ist Sozialarbeiter und Leiter Sozialdienst in der Gemeinde Baar. Er muss seinen Vorredner korrigieren: Ein grosses Herz reicht nicht. Heinrich Pestalozzi hat von Kopf, Herz und Hand gesprochen; es braucht also auch den Kopf. Die Arbeit im Sozialdienst braucht Fachleute. Und zu Thomas Werner: Wie wäre es denn, wenn man sagen würde, es brauche für die polizeilichen Aufgaben keine ausgebildeten Polizisten mehr; es reiche, wenn dafür nur noch jeder Fünfte ein Polizist sei, und man im Übrigen Polizeiasistenten und -assistenten nehmen könne? Und wie wäre es, wenn man sagen würde, der Staat müsse keine Rechtsanwälte mehr prüfen, schliesslich könne jeder – mit einem grossen Herz – vor Gericht andere Leute vertreten? Der Votant lädt alle Ratsmitglieder ein, ihn beim Sozialdienst zu besuchen und sich die Komplexität der Arbeit aufzeigen zu lassen. Er unterstützt den Antrag, die vorliegende Motion nicht zu überweisen.

→ Der Rat beschliesst mit 50 zu 18 Stimmen, die Motion an den Regierungsrat zu überweisen.

55 Traktandum 3.4: **Postulat von Rainer Suter betreffend Fahrstreifenwahl auf der Autobahn A4 von der Blegi-Kurve bis und mit Ausfahrt Rotkreuz vom 5. Januar 2015 (Vorlage 2469.1 - 14852)**

→ Der Rat überweist das Postulat stillschweigend an den Regierungsrat.

TRAKTANDUM 7 (Fortsetzung)

56 **Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen**

Vorlagen: 2377.1/1a - 14649 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2377.2 - 14650 (Antrag des Regierungsrats); 2377.3/3a/3b/3c - 14835 (Bericht und Antrag der Bildungskommission); 2377.4/4a - 14848 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

DETAILBERATUNG (Fortsetzung der 1. Lesung)

§ 21 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Bildungskommission und die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** korrigiert: § 21 Abs. 4 muss gestrichen werden. Das ergibt sich logisch aus der vorherigen Ablehnung von § 6a als Ganzes.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

§ 30 Abs. 1**§ 30 Abs. 6****§ 32a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3****Titel nach § 32a**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Bildungskommission und die Staatswirtschaftskommission jeweils dem Antrag des Regierungsrats anschliessen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 32b

Esther Haas wiederholt, was sie schon in der Eintretensdebatte gesagt hat: Die ALG stellt sich vor, dass der Kanton für die Installierung der Grund- oder Basisstufe eine Anschubfinanzierung leistet. Sie stellt deshalb den folgenden **Antrag**: § 32b Abs. 3 (neu): In Form einer Anschubfinanzierung gewährt der Kanton der Gemeinde bei der Umstellung auf Basis- oder Grundstufe einen einmaligen Beitrag.» Die ALG denkt hier an kostenlose Angebote für Weiterbildungsgefässe für Lehrpersonen, an Informationsveranstaltungen für Eltern und Schulinteressierte oder an Wissenstransfer für räumliche Veränderungen. Dieser Antrag zielt auch darauf ab, dass Abläufe und Wissen, das bereits einmal generiert wurde, nicht noch zehn Mal – von jeder weiteren Gemeinde – neu erarbeitet werden soll.

Martin Pfister, Präsident der Bildungskommission, teilt mit, dass der Antrag der ALG neu ist und in der Bildungskommission nicht diskutiert werden konnte. Generell kann man sagen, dass mit der Verankerung der Grund- und Basisstufe ein Schulversuch in Oberägeri ins Schulgesetz aufgenommen wird. Aufgrund der guten Erfahrungen in Oberägeri will man dort mit diesem Schulmodell weiterfahren. Die Bildungskommission stimmt mit 4 zu 7 Stimmen der Verankerung dieser Möglichkeit für die Gemeinden im Gesetz zu. Sie nimmt damit nicht zum Modell der Grund- und Basisstufe selbst Stellung. Sie überlässt es den Gemeinden, sich für ein Modell zu entscheiden. Auch bei Fachleuten ist nicht unumstritten, welches Modell zu bevorzugen sei. Wie das Beispiel Oberägeri zeigt, kann in jeder Gemeinde über die Ein- und Weiterführung einer Grund- oder Basisstufe auch eine politische Debatte geführt werden. Für die Bildungskommission ist die Autonomie der Gemeinden in dieser Frage höher zu gewichten als die Harmonisierung der Modelle in den ersten zwei Jahren der Schulpflicht. Wenn Oberägeri die Basisstufe weiterführen möchte, so soll dies der Kanton nicht verbieten. Bei einem Schulortwechsel sind für die betroffenen Kinder keine Nachteile zu erwarten.

Auch für **Beat Wyss** geht es hier darum, dass die Oberägerer selber sollen entscheiden können, ob sie die Grundstufe wollen oder nicht. Er schickt vorweg, dass jedes Schulsystem nur so gut ist wie seine Lehrerinnen und Lehrer.

In der Grundstufe werden die zwei Jahre Kindergarten und die 1. Klasse gemeinsam unterrichtet. Die individuelle Förderung der Kinder ist das Hauptthema. Kinder, die schon beim Eintritt in die Grundstufe oder im Kindergarten lesen, rechnen oder schreiben können, werden nicht gebremst, sondern gefördert, so dass sie die dreijährige Grundstufe in zwei Jahren schaffen. Die Kinder, die lieber noch ein bisschen spielen und noch nicht so reif sind, dürfen das auch. Sie können die dreijährige Grundstufe in vier Jahren durchlaufen. So ergibt sich eine ausgeglichene 2. Klasse. Ein grosser Vorteil ist auch, dass die Kinder nicht eine Klasse wiederholen

müssen. Sie sind immer mit den gleichen *Gspändli* zusammen, ob die Grundstufe nun zwei, drei oder vier Jahre dauert. Ende Schuljahr gehen ungefähr acht Kinder, und es kommen acht neue Kinder in die gleiche Klasse, und alle fühlen sich wohl. Die Grundstufe ist für kleine Nebenstandorte wie beispielsweise Morgarten geeignet. Mit drei Jahrgängen kommen genügend Kinder aus dem Dorf zusammen, um eine Grundstufenklasse zu führen. Weil es vor ein paar Jahren in Morgarten zu wenige Kindergärtler hatte, um einen eigenen Kindergarten zu führen, mussten die Kindergärtler von der Naas um den halben See herum nach Oberägeri in den Kindergarten fahren. Mit drei Jahrgängen reicht es, eine Grundstufe zu führen. Die Grundstufe ist also auch für kleine Schulstandorte ein Vorteil. Eventuell gibt es in Zukunft auch in Alosen eine Grundstufe; damit wäre auch das Problem mit dem überfüllten Schul- bzw. ZVB-Bus gelöst.

Der Votant bittet, den Oberägerern momentan die Grundstufe zu lassen, wie es im Gesetz vorgeschlagen ist. Die Oberägerer werden in diesem oder im nächsten Jahr darüber abstimmen, ob sie beibehalten wird oder nicht. Es ist wichtig, dass dieser Entscheid in der Gemeinde selbst getroffen werden kann. Schon jetzt kann man sagen, dass es eine «heisse» Abstimmung geben wird, denn auch in Oberägeri gibt es Leute, die es gut finden, wie es früher war. Zusammengefasst: Die Grundstufe ist eine gute Sache, besonders für Oberägeri mit den zwei zusätzlichen Dörfern Alosen und Morgarten. Zu bedenken ist auch, dass das vorliegende Gesetz für die Zukunft gemacht wird, nicht für die Vergangenheit.

Beni Riedi: Obwohl die SVP grundsätzlich für eine möglichst hohe Gemeindeautonomie einsteht und die Gemeinden in der Verantwortung für die Bildung möglichst wenig einschränken will, ist hier ein klarer politischer Entscheid gefordert. Ein genereller Verzicht auf das Konzept der Grund- oder Basisstufe kann in den Gemeinden Projektdruck wegnehmen. Zusätzlich befürchtet die SVP, dass über kurz oder lang mit den Lehrpersonen Konflikte um die «gerechte» Einstufung auftauchen würden. Die SVP-Fraktion stellt deshalb **Antrag** auf Streichung der neuen § 32b und § 32c.

Zari Dzaferi: Die SP-Fraktion findet es nicht sinnvoll, dass im Kanton zu viele Schulsysteme entstehen. Sie hat den Eindruck, dass sich der Regierungsrat hier etwas vor dem Entscheid drückt. Es ist nicht zielführend, wenn letztendlich jede Gemeinde ein anderes System hat. Das Schweizer Schulwesen ist bereits heute ein Fleckenteppich. Der Kanton Zug sollte deshalb dafür schauen, dass er zumindest seinen Flecken nicht noch weiter zerlegt.

Die SP-Fraktion kann aber damit leben, dass die Gemeinde Oberägeri eine Basisstufe einführt. In Einzelfällen, wo dies aus geografischen oder demografischen Überlegungen Sinn macht oder viele Vorteile bringt, sollte die Grund- oder Basisstufe bewilligt werden können. Die SP möchte diese Möglichkeit aber beschränken. Sie stellt deshalb den **Antrag**, den Einleitungssatz in § 32b Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Die Gemeinden sind *in begründeten Einzelfällen* berechtigt»; Bst. a und b bleiben unverändert. Gleichzeitig müsste § 66 Abs. 3 des Schulgesetzes um einen Bst. t mit folgendem Wortlaut ergänzt werden: «[Die Direktion für Bildung und Kultur] entscheidet über die Begründetheit der Einführung der Grund- oder Basisstufe.»

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** äussert sich zuerst zur Frage, ob man das Modell Grund- oder Basisstufe überhaupt zulassen soll, also zum SVP-Antrag auf Streichung von § 32b und 32c. Man muss konstatieren, dass die «altersgemischte Eingangsstufe», wie der Oberbegriff für die Grund- oder Basisstufe fachlich korrekt lautet, nicht mehr als *das* zukünftige Schulmodell angesehen wird wie noch vor fünf oder zehn Jahren. Schon die Tatsache, dass der Kanton Zürich im letzten Jahr ent-

schieden hat, aus diesem Modell auszusteigen und bereits eröffnete Grund- und Basisstufen wieder in jahrgangsgetrennte Klassen aufzulösen, deutet darauf hin, dass sich dieses Modell nicht durchsetzen wird. Es steht aber auch fest, dass es sinnvoll sein kann, diese Organisationsform zu wählen, etwa bei kleinen Jahrgängen in kleinen Schulhäusern, wo man Klassen über drei oder vier Jahrgänge bilden können muss, um Schulstandorte zu erhalten. Beat Wyss hat das am Beispiel von Oberägeri erläutert, vielleicht kann es aber auch in anderen Gemeinden notwendig werden. Zwar ist dem Bildungsdirektor nicht bekannt, dass im Moment dieses Modell in einer anderen Gemeinde konkret zur Debatte steht, er fragt bei Schulbesuchen aber regelmässig danach und weiss, dass sich die Gemeinde Risch entsprechende Überlegungen für den Standort Holzhäusern und Buonas machte; auch Steinhausen erwog eine Zeitlang die Einführung der Grund- und Basisstufe. Auf diesem Hintergrund ist der Regierungsrat der Meinung, die Möglichkeit einer Grund- und Basisstufe solle gesetzlich verankert werden. Die Gemeinden erhalten dadurch Spielraum und können ihre Strukturen entsprechend gestalten, und man kann den Entscheid, ob eine Grund- oder Basisstufe eröffnet werden soll, getrost den Gemeinden überlassen. Und wie bereits gehört: Für die Schulqualität sind die Lehrpersonen viel entscheidender als die Strukturen. In diesem Sinn hat sich die Regierung auch nicht um einen Entscheid herumgedrückt, sie hat sich vielmehr entschieden, bei den Strukturen Vielfalt zuzulassen, aber die Lehrpersonen zu stärken – so der Antrag für das Lehrpersonalgesetz, das der Kantonsrat in Bälde ebenfalls wird behandeln können. Man soll den Gemeinden diesen Spielraum also lassen, zumal sich die Grund- oder Basisstufe, wie die Anreize gesetzt sind, eh nur dort etablieren wird, wo es finanzpolitisch und schulorganisatorisch Sinn macht.

Die Forderung der ALG nach einer Anschubfinanzierung bzw. der Antrag auf einen neuen Abs. 3 widerspricht dem Ansinnen der Regierung, den Entscheid den Gemeinden zu überantworten. Auch ist eine kostenlose Weiterbildung mittlerweile systemwidrig. Im PH-Gesetz wurden – als Restanz aus dem ZFA und mit einigen Jahren Verzögerung – die Weiterbildungskosten an die Gemeinden delegiert. Zwar finanziert der Kanton die Weiterbildung an der PH Zug mit einem Sockelbetrag von jährlich 500'000 Franken, die tatsächlichen Kosten aber müssen jetzt die Gemeinden tragen. Das war in Zusammenhang mit der Aufgabenteilung innerhalb des Kantons immer so vorgesehen, und es macht wenig Sinn, diesen Systemwechsel wieder rückgängig zu machen. Mit dem Vorschlag einer Informationsveranstaltung rennt die ALG offene Türen ein. Die Organisation von solchen Veranstaltungen ist klar Aufgabe der Gemeinden, wobei der Kanton schon heute und auch in Zukunft mit seinen Fachleuten gerne mithilft, dass sachgerecht und komplett informiert werden kann. Auch der Wissenstransfer in baulichen Fragen ist bereits sichergestellt. Es bestehen auch Kontakte zu anderen Kantonen, wo es Handreichungen dazu gibt. Der Kanton macht aber, seit er sich im Rahmen des ZFA von der Mitfinanzierung von Schulhausbauten zurückzog, keinerlei Vorschriften bezüglich solcher Bauten mehr, die von den Gemeinden zwingend einzuhalten wären. Der Bildungsdirektor lehnt deshalb eine Mitfinanzierung von Umbauten an Schulhäusern ab, ganz nach dem Motto: Wer nicht befiehlt, zahlt auch nicht. Er bittet auch den Rat, dem Antrag der ALG zu Abs. 3 nicht zu folgen.

Der **Vorsitzende** legt folgendes Vorgehen fest:

- § 32b Abs. 1: Abstimmung über den Antrag der SP-Fraktion zum Einleitungssatz.
- § 32b Abs. 2: Abstimmung über den Streichungsantrag der Stawiko.
- Abstimmung über § 32b Abs. 3 (neu) gemäss Antrag ALG.
- Abstimmung über den Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung von § 32b und § 32c.

§ 32b: Überschrift

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Überschrift sich je nachdem ändert, ob der Rat Abs. 2 beibehält oder streicht. Die Staatskanzlei wird diese Anpassung vornehmen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden

§ 32b Abs. 1

- Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion auf Erweiterung des Einleitungssatzes mit 47 zu 20 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

§ 32b Abs. 2

- Der Rat lehnt den Streichungsantrag der Staatswirtschaftskommission mit 41 zu 25 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

§ 32b Abs. 3 (neu)

Der **Vorsitzende** liest den Antrag der ALG nochmals vor: «In Form einer Anschubfinanzierung gewährt der Kanton der Gemeinde bei der Umstellung auf Basis- oder Grundstufe einen einmaligen Beitrag.»

- Der Rat lehnt den Antrag der ALG auf einen neuen Abs. 3 mit 58 zu 7 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung des ganzen § 32b mit 51 zu 16 Stimmen ab.

§ 32c Abs. 1 und Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Bildungskommission und die Staatswirtschaftskommission dem Antrag des Regierungsrats anschliessen. Er hält ferner fest, dass der Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung von § 32c mit der Beibehaltung von § 32b hinfällig geworden ist.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 35 Abs. 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass einerseits der Antrag des Regierungsrats und andererseits der Antrag der Bildungskommission und der Staatswirtschaftskommission vorliegen. Der Regierungsrat schliesst sich den beiden Kommissionen an.

Martin Pfister teilt mit, dass die Bildungskommission mit 7 zu 3 Stimmen dem Vorschlag des Regierungsrats zustimmte, für die Schulevaluation von Sonderschulen mit externen Fachleuten zusammenzuarbeiten. Es ist aus Sicht der Kommission

wichtig, dass auch die Qualität der Sonderschulen regelmässig evaluiert und verbessert wird. Die Kommission will jedoch keine Delegation dieser Aufgabe an Dritte. Sie betont die Verantwortung und die Führungsaufgabe des Kantons Zug bei der externen Schulevaluation. Es müssen für alle Schule im Kanton Zug die gleichen Standards angewendet werden. Zudem soll bei der DBK auch im Bereich der Sonderschulen *Know-how* aufgebaut werden. Drei Kommissionsmitglieder argumentierten generell gegen die externe Evaluation von Sonderschulen. Diese sei nicht nötig und käme zudem auch ausserkantonalen Schülern an den Zuger Sonderschulen zugute. Mit der beantragten neuen Formulierung von § 35 Abs. 5 betont die Bildungskommission einerseits die Rolle des Kantons bei der externen Evaluation der Sonderschulen und streicht andererseits die selbstverständlichen und damit überflüssigen Bemerkungen zu den Leistungsvereinbarungen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Bildungskommission.

§ 53 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Stawiko beantragt, die Mitarbeit der Lehrer als Verpflichtung zu formulieren. Die Bildungskommission schliesst sich dem Antrag des Regierungsrats an.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** macht beliebt, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Er vermutet, dass der Stawiko zu wenig bewusst war, dass hier die Mitarbeit von *gemeindlichen* Angestellten auf kantonales Aufgebot hin geregelt ist. Die Bildungsdirektion organisiert also den Anlass, und gemeindliche Angestellte, nämlich die Lehrpersonen, müssen daran teilnehmen. Die Teilnahme muss hier geregelt werden, weil es sich um ein Zugeständnis der Gemeinden an den Kanton handelt. An den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug gibt es rund 1000 Vollzeitstellen für Lehrpersonen, verteilt auf 1400 Einzelpersonen. Wenn die Bildungsdirektion diese Lehrpersonen für einen halben Tag aufbietet, ergibt das 700 Manntage bzw. 3 Mann- oder Lehrpersonenjahre. Das sind einige hunderttausend Franken. Es ist also ein grosses Zugeständnis der Gemeinden an den Kanton, weshalb die von der Regierung vorgeschlagene Formulierung entsprechend austariert ist: Die Teilnahme an kantonalen Anlässen ist für gemeindliche Angestellte verpflichtend, aber zeitlich gegen oben limitiert. Wo davon gesprochen wird, dass die Lehrpersonen zur Mitarbeit berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, geht es um die Mitarbeit von vielleicht fünf, zehn oder zwanzig Lehrpersonen in Fachgremien, aber nicht von 1400. In irgendeiner Fachgruppe möchte der Bildungsdirektor wirklich nur fünf oder zehn Personen haben, nicht alle 1400 Lehrpersonen. Er bittet deshalb, bei der ursprünglichen Fassung der Regierung zu bleiben. Sie ist mit den Gemeinden ausgehandelt und *verhebt* sachlich.

→ Der Rat genehmigt mit 47 zu 18 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 53 Abs. 2

Martin Pfister, Präsident der Bildungskommission, hält fest, dass sich der Bildungsdirektor eben dafür ausgesprochen hat, bei Abs. 2 dem Vorschlag des Regierungsrats zu folgen. Die Bildungskommission war der Meinung, dass sie hier eine sprachlich besser verständliche Formulierung vorschlage. Der Votant bittet den Bildungs-

direktor, dem Rat zu erklären, worin der Unterschied zwischen den zwei Formulierungen liegt und weshalb man an der Formulierung der Regierung festhalten soll.

Für Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** geht es primär um zwei Punkte:

- Finden die Anlässe während oder ausserhalb der Unterrichtszeit statt? Und als Folge davon: Muss die Schule dafür ausfallen oder nicht? Mit der Formulierung des Regierungsrats ist es denkbar, dass diese Anlässe auch während der Unterrichtszeit stattfinden könnten. So könnte beispielsweise an einem Mittwoch eine ganztägige Veranstaltung zum Lehrplan 21 stattfinden. Die Gemeinden geben den Schulkindern frei, die Veranstaltung findet also zur Hälfte während und zur Hälfte ausserhalb der Unterrichtszeit statt. Mit der Variante der Bildungskommission müssten für dieselbe Veranstaltung zwei Mittwochnachmittage oder ein Samstag aufgewendet werden.
- Der zweite Unterschied betrifft die Kadenz der Anlässe. Der Bildungsdirektor hat nicht die Absicht, für einen Anlass 700 Manntage aufzuwenden, wenn dieser nicht unbedingt nötig ist – und es ist nicht anzunehmen, dass jedes Jahr ein so wichtiges Thema ansteht, dass die Lehrpersonen aus den Gemeinden ausserhalb der Unterrichtszeit für einen halben Tag zusammengerufen werden müssen, nicht zuletzt auch, weil solche Anlässe auch für den Kanton mit grossem Aufwand verbunden sind. Die Variante der Bildungskommission enthält die – auch in Lehrerkreisen bestehende – Erwartung, dass solche Veranstaltungen in der Regel jährlich stattfinden hätten, während in der Variante des Regierungsrats nur formuliert wird, dass die gemeindlichen Angestellten nur während eines halben Tages pro Jahr beansprucht werden dürfen. Anders gesagt: Mit der Variante der Bildungskommission muss der Bildungsdirektor begründen, wenn er *keine* Veranstaltung durchführt, während er mit der Variante des Regierungsrats begründen muss, *dass* er eine Veranstaltung durchführt. So sollte man die zwei Varianten in der Regel auslegen. Der Bildungsdirektor empfiehlt, der Fassung des Regierungsrats zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Martin Pfister** stellt fest, dass die Unterschiede, die der Bildungsdirektor jetzt aus den zwei Varianten herausliest, nicht der Absicht der Bildungskommission entsprechen. Die Kommission glaubte vielmehr, mit ihrer Formulierung genau das zu treffen, was der Bildungsdirektor jetzt *seiner* Formulierung zuschreibt. Die gemeinsame Absicht war, dass man einmal im Jahr an einem Mittwoch eine solche Veranstaltung durchführen *kann*, nicht muss. In diesem Sinn sind die zwei Formulierungen inhaltlich identisch, und der Kommissionspräsident kann keinen Rat geben, für welche Variante man sich entscheiden soll.

→ Der Rat genehmigt mit 36 zu 24 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

§ 53 Abs. 3

§ 63 Abs. 4 Bst. h

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Bildungskommission und die Staatswirtschaftskommission jeweils sich dem Regierungsrat anschliessen.

→ Der Rat genehmigt den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 64 Abs. 2 Bst. f1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass einerseits der Antrag des Regierungsrats und andererseits der Antrag der Bildungskommission und der Staatswirtschaftskommission vorliegen. Der Regierungsrat schliesst sich den beiden Kommissionen an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Bildungs- und der Staatswirtschaftskommission.

§ 65 Abs. 3 und Abs. 3a**§ 66 Abs. 3 Bst. k1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Bildungskommission und die Staatswirtschaftskommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 66 Abs. 3 Bst. s

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass drei Anträge vorliegen und es demnach eine Dreifachabstimmung gibt.

Martin Pfister, Präsident der Bildungskommission, hält fest, dass sich die Anträge der Bildungskommission und der Stawiko nur darin unterscheiden, dass die Stawiko-Version die Wendung «in der Regel» enthält. Die Bildungskommission schliesst sich dem Antrag der Stawiko an.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** stellt sich auf den Standpunkt, dass hier primär zwischen den Varianten der Regierung und derjenigen der Bildungskommission gewählt werden muss, weil sich sonst Inkonsistenzen ergeben. Seines Erachtens leitet sich aus dem Entscheid zum vorherigen Antrag logisch her, dass auch hier die Variante der Regierung zu unterstützen sei.

- Rat folgt mit 37 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

II. Fremdänderungen***Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976*****§ 6 Abs. 2 Bst. A**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Bildungskommission beantragt, die Bezeichnung «Vorschulstufe» durch «Kindergartenstufe» zu ersetzen. Die Staatswirtschaftskommission und der Regierungsrat schliessen sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Bildungskommission.

§ 6 Abs. 2 Bst. B: *Überschrift und Bst. a1*
 § 6^{ter} Abs. 2a
 § 17 Abs. 1 Bst. b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Bildungskommission und die Staatswirtschaftskommission dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990

§ 6 Abs. 1
 § 18 Abs. 2
 § 20 Abs. 3
 § 21 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Bildungskommission und die Staatswirtschaftskommission den Anträgen des Regierungsrats anschliessen.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

III. Fremdaufhebungen

- Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

IV. Regelungen zum Referendum und Inkrafttreten

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat eine andere Regelung zum Inkrafttreten beantragt: «Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.»

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung

TRAKTANDUM 8

57 Änderung des Energiegesetzes

Vorlagen: 2433.1 - 14765 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2433.2 - 14766 (Antrag des Regierungsrats); 2433.3/3a - 14837 (Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission).

EINTRETENSDEBATTE

Anna Bieri, Präsidentin der vorberatenden Kommission, informiert, dass sich die zur Debatte stehende Änderung des Energiegesetzes nur mit einem Teilaspekt, dem Umgang mit den sogenannten *Smart Meters*, befasst, welcher als Konsens-Artefakt aus der letzten Teilrevision des Energiegesetzes im Frühjahr 2013 übrig

blieb. Die Erkenntnis, dass das Potenzial zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen durch *Smart Meters* einer Regelung bedarf, wurde dazumal nicht in Frage gestellt. Martin Stuber und die Sprechende haben deshalb nach der Ablehnung der Teilrevision in der Schlussabstimmung eine entsprechende Motion eingereicht.

Die vorberatende Kommission hat – trotz der damaligen breiten Abstützung im Kantonsrat – versucht, sämtlichen Aspekten und Anspruchsgruppen einer allfälligen Regelung gerecht zu werden:

- Perspektive des Datenschutzes: Es ist offensichtlich, dass *Smart Meters* ein Potenzial haben, welches ungeregelt dem Datenschutz zuwiderläuft: Wann ist man in der Badewanne, ist überhaupt jemand zu Hause etc.? Der Datenschutzbeauftragte hat sich deshalb sehr intensiv an der Diskussion beteiligt und die verschiedenen Aspekte sehr präzise in die einzelnen Absätze eingebracht. Nach den Vorgesprächen mit ihm konnte der Regierungsrat einen aus Sicht des Datenschutzes guten und sinnvollen § 4a vorlegen.

- Perspektive der Netzbetreiber: Für die Kommission war es wichtig, keine Schreibtischtäter-Paragrafen zu kreieren. Kommen die Unternehmen, die von diesem Paragrafen direkt Betroffenen, damit klar? Mehr noch: Ist er für sie gar ein Klumpfuss, eine Hürde im Tagesgeschäft? Bereits bei der Teilrevision im Frühjahr 2013 kommunizierte die WWZ unmissverständlich, dass sie eine klare, jedoch nicht erwürgende Regelung begrüsse. Es ist für die WWZ eine Erleichterung, nicht für jede einzelne Überbauung eine Sonderregelung aushandeln zu müssen. In der Kommission unterstrich der Leiter Betrieb Netze der WWZ, dass diese am vorliegenden Lösungsvorschlag konstruktiv mitarbeiten konnte und mit dem so zustande gekommenen Vorschlag zufrieden sei. Die WWZ begrüsst diesen Paragrafen und die damit geschaffenen klaren Verhältnisse, insbesondere die grundsätzliche Erlaubnis für *Smart Meters*, geknüpft an klare Bedingungen und Regelungen. Der Mehraufwand für eine einmalige Umprogrammierung sei vertretbar.

- Perspektive des Konsumenten: Abgesehen davon, dass der Konsument durch § 4a vor ihm nicht bewussten Erhebungen von Daten über ihn geschützt sein wird, hat der Paragraf für ihn nur marginale Konsequenzen. Betrachtet man die Systematik des Paragrafen, so wird in Abs. 1 die grundsätzliche Erlaubnis zum Einsatz von *Smart Meters* gegeben; Ausnahmen und Regelungen folgen. Der Konsument ist grundsätzlich absolut frei, insbesondere aufgrund von Abs. 6, sämtliche Daten für sich zu erheben und auszuwerten bzw. auswerten zu lassen. Zusätzliche Kosten entstehen ihm durch diesen Paragrafen nicht.

- Perspektive des Kantons Zug im schweizerischen Kontext: Der Kommission war es wichtig, bei diesem Thema mit dem Denken nicht an der Kantonsgrenze halt zu machen. Insbesondere wurde die Strommarktöffnung 2018 thematisiert. Es war zum Zeitpunkt der Kommissionssitzung und ist – Irrtum vorbehalten – auch heute noch nicht festgelegt, ob und wenn ja, in welcher Form der Bund den Datenschutzaspekten Rechnung tragen will und wird. Eine allfällige Regelung würde selbstverständlich das kantonale Recht derogieren. Im Extremfall hätte Zug also eine Lösung, welche nur einige Jahre in Kraft ist. Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass sich für dieses Zeitfenster eine gute kantonale Lösung lohnt, vor allem auch da dieser Paragraf bei einer späteren, anderslautenden Vorgabe keine Hindernisse schaffen wird.

Die Kommission ist der Meinung, mit dieser Lösung allen Perspektiven Rechnung zu tragen. Dass sich alle direkt Beteiligten für diesen § 4a aussprachen, überzeugte sie. Sie trat mit 12 zu 1 Stimme ohne Enthaltung auf die Vorlage ein. Die Änderungen, welche die Kommission in der Detailberatung vornahm, sind allesamt konkretisierender oder klärender Natur. Die Kommission beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den erwähnten Änderungen zuzustimmen. Weiter beantragt

sie, die Motion Bieri/Stuber erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Die CVP-Fraktion empfiehlt, den Kommissionsanträgen zu folgen.

Abschliessend dankt die Kommissionspräsidentin den Kommissionsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit sowie der Verwaltung und den Gästen für die fachliche Unterstützung.

Rainer Suter legt zuerst seine Interessenbindung offen: Sein Arbeitgeber ist die WWZ Energie AG.

In der Schweiz wird der Umgang mit dem *Smart Meter* sehr unterschiedlich gehandhabt. Das Stadtwerk Winterthur verweist lediglich in den Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) auf die *Smart Meter*-Handhabung hin. Diese Bestimmung steht bei einem Rechtsstreit vermutlich auf wackligen Beinen, und ihre Standfestigkeit muss in Frage gestellt werden. Beim *Smart Meter*, auch bekannt als «Intelligenter Zähler», können zwei verschiedene Messapparate unterschieden werden: der Haushaltszähler, der die Kilowattstunden im Hochtarif und im Niedertarif misst, und der Industriezähler, der neben den Kilowattstunden im Hoch- und Niedertarif auch die Blindleistung sowie die Stromrichtung registriert.

Für die kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen ist die formelle Regelung notwendig. Auch die Energieversorger im Kanton Zug begrüßen eine gesetzliche Regelung, weil dadurch klare Verhältnisse geschaffen werden. Für den Endverbraucher hat die vorgeschlagene Regelung den Vorteil, dass die Speicher- und Löschzeiten definiert sind. Es wird vorgegeben, wie lange die Messzeit ist und wann die aggregierten Daten übermittelt werden dürfen. Mit der Änderung des Energiegesetzes sind die Richtlinien klar definiert, und es kommt zu keiner Verletzung des Datenschutzes. Auch die SVP-Fraktion ist deshalb klar für Eintreten.

Peter Letter: Die FDP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und stimmt den Änderungen der vorberatenden Kommission zu. Zusätzlich beantragt sie eine kleine Anpassung des vorgeschlagenen Gesetzesartikels. Ihr Ziel ist eine einfachere und kostengünstigere Umsetzung. Die FDP begrüsst eine gesetzliche Regelung zum Datenschutz im Einsatz von *Smart Meters*. Ihre Unterstützung beruht insbesondere darauf, dass die vorgeschlagene Regelung den Einsatz von *Smart Meters* verstärkt ermöglicht und nicht verhindert. *Smart Meters* führen zu erhöhter Effizienz der Datenerhebung und der -verarbeitung durch die Energieversorger. Dies hat tiefere Kosten bei den Energieversorgern und damit auch bei den Energieverbrauchern zur Folge. Zukünftig werden *Smart Meters* eine zunehmend grössere Rolle spielen, dies im Bereich von Energiemonitoring, Verbrauchsoptimierung, Energieeffizienz und der intelligenten Netzsteuerung. Wenn Rahmenbedingungen geschaffen werden, um vermehrt *Smart Meters* einzusetzen, ist dies positiv zu beurteilen.

Wie erwähnt, beantragt die FDP-Fraktion eine Anpassung des Gesetzesartikels. Sie stellt den **Antrag**, in § 4a Abs. 2 den zweiten Satz, lautend «Die Übertragung von Daten muss für die Kundschaft erkennbar sein», ersatzlos zu streichen. Die FDP gewichtet den Persönlichkeitsschutz hoch und will, dass die persönlichen Daten, wo notwendig, entsprechend geschützt werden. Es sollen jedoch auch unnötige Bestimmungen, welche zu Zusatzkosten ohne Mehrwert führen, verhindert werden. Die Kenntnis, wann genau die Datenübertragung stattfindet, stellt für den Kunden keinen Nutzen dar. Das Wissen, ob nun die Datenübermittlung um Mitternacht des letzten Tages im Monat oder um 6 Uhr morgens des nächsten Tages erfolgt, hat keinen Zusammenhang mit dem Schutz seiner Daten. Klar kann dieses Erfordernis, wie im Bericht der Kommission geschildert, mit relativ einfachen Mitteln gelöst werden, beispielsweise durch das Aufleuchten eines Lämpchens zum Zeitpunkt der Datenübertragung. Das Erfordernis der Erkennbarkeit der Datenübertragung für

den Kunden bedeutet jedoch trotzdem, dass allenfalls Anpassungen der Hardware und der Software von *Smart Meters* notwendig sind. Es macht keinen Sinn, wenn speziell für im Kanton Zug installierte *Smart Meters* durch die Hersteller oder die Energieversorger Anpassungen an handelsüblichen *Smart Meters* gemacht werden müssten. Kleine Stückzahlen führen bekanntlich zu höheren Kosten. Die Zusatzkosten für die Energieversorger werden dann auf den Kunden überwältzt, ohne dass dieser dafür einen relevanten Nutzen erhält.

Der Votant dankt namens der FDP für die Unterstützung des Antrags, der zum Ziel hat, die Umsetzung des Datenschutzes zu vereinfachen.

Hanni Schriber-Neiger: Leider lehnte der Kantonsrat vor einem Jahr eine Teilrevision des Energiegesetzes ab, die den Verzicht auf fossile Brennstoffe bei Neubauten forderte. Bedauerlicherweise wurde mit der Ablehnung auch eine Regelung des Datenschutzes beim *Smart Meter* hinfällig. Die ALG ist froh, dass der Paragraph zum Datenschutz beim Intelligenzen Zähler, also dem *Smart Meter*, mittels Vorstoss wieder aufgenommen und geregelt wird. Für die ALG ist wichtig, dass die Daten eines ganzen Monats aggregiert werden und keine individuellen Persönlichkeitsprofile von Kunden erstellt werden können. Eine verschlüsselte Übertragung muss dafür sorgen, dass dem Datenschutz Rechnung getragen wird und die bzw. der «gläserne» Bürgerin oder Bürger kein Thema ist.

Die ALG stimmt dem Antrag der Kommission zu und ist einverstanden, die Motion Bieri/Stuber erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Barbara Gysel spricht für die SP-Fraktion und zitiert den ersten Satz des Regierungsrätlichen Berichts vom 23. September 2014: «Intelligente Zähler (*Smart Meters*) können nicht nur den Stromverbrauch messen, sondern sie können auch zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen dienen.» Diese Aussage des Regierungsrats deutet das Spannungsfeld an: Einerseits geht es letztlich um Energieeffizienz, andererseits läutet beim Begriff «Persönlichkeitsprofile» auch die Datenschutz-Alarmglocke.

Die Messung des Stromverbrauchs durch *Smart Meters* – zu Deutsch «Intelligente Messsysteme» – kann sehr nützlich sein, insbesondere dann, wenn die Stromsparpotenziale damit besser ausgeschöpft werden können. Denn ein *Smart Meter* misst den Verbrauch des Stroms ununterbrochen, womit dieser zeitnah evaluiert und auch visualisiert werden kann. Die Endverbraucherinnen und -verbraucher sowie die Versorgenden haben damit grundsätzlich eine nützliche Grundlage für die Energieeffizienz zur Hand. Dies zeigen auch die Grundlagen, die mittlerweile auch auf Bundesebene veröffentlicht worden sind; zu verweisen ist hier auf eine Medienmitteilung des Bundes vom 28. November 2014, gleichentags wurde auch der Kommissionsbericht veröffentlicht.

Zum kritischeren Teil: Übergeordnet muss man sich der *Big Data*-Problematik bewusst sein: Es ist ein einziges grosses Vermessen – mit allen kritischen Folgen. Zudem ist es wohl kaum unrealistisch, dass neue Konflikte auftauchen können. In naher oder ferner Zukunft könnten branchenfremde Unternehmen Zugriffe auf die Daten verlangen. Oder was ist, wenn die Persönlichkeitsprofile missbräuchlich verwendet werden? Die SP unterstützt daher ausdrücklich, dass die Daten verschlüsselt weitergegeben werden, was auch die vorberatende Kommission wünschte. Aber dennoch bittet die SP weiterhin um grosse Vorsicht und Zurückhaltung. Dass die Daten allesamt aggregiert und anonym genutzt werden, mag jetzt wohl so sein, es soll aber auch so bleiben! Digitale Daten können im Energiebereich heiss begehrt sein, auch mit finanzieller Absicht. Die SP hofft hier auch längerfristig auf Standhaftigkeit, so dass der Datenschutz auch in ferner Zukunft nicht ohne Not gelockert wird.

Zusammengefasst: Die SP-Fraktion stimmt der Vorlage mehrheitlich zu, weil sie die notwendige Klärung auf Gesetzesebene explizit unterstützt. Zudem findet sie die Nutzung von *Smart Meters* sinnvoll, wenn diese letztlich der Energieeffizienz und der Senkung des Stromverbrauchs – ein Gebot der Stunde – dienen. Sie dürfen aber kein Einfallstor für künftige missbräuchliche oder kommerzielle Nutzungen sein.

Eine Anmerkung: Die zur Debatte stehende Vorlage ist eigentlich ein Folgeprojekt der letzten Revision des Energiegesetzes, die im Kantonsrat Schiffbruch erlitt. Auf interkantonalen Ebene und beim Bund gibt es aber punkto Energiestrategien ganz viele Aktivitäten. Zu erwähnen sind die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich» (MuKE). Die Votantin fragt daher den Baudirektor an, wie der diesbezügliche Ausblick für den Kanton Zug aussieht.

Michèle Kottelat: Intelligente Zähler wie *Smart Meters* erlauben eine zeitnahe Erfassung und die Übertragung der Verbrauchswerte von Strom, Gas und Wärme bei Energiebezügern. Sie sind ein wichtiger Bestandteil eines intelligenten Netzes, auch *Smart Grid* genannt. Ohne intelligente Netze wird die Energiestrategie des Bundes, die einen hohen Anteil an dezentral erzeugter erneuerbarer Energie vorsieht, nicht möglich sein. Gleichzeitig ist die Ausstattung der Energiebezügler mit *Smart Meters* für die Energiedienstleister und Netzbetreiber mit hohen Kosten verbunden. Deshalb sollten dem Einsatz von *Smart Meters* keine unnötigen regulatorischen Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Die vorgesehene Änderung des Energiegesetzes trägt dem Anliegen des Datenschutzes Rechnung und erlaubt dem Netzbetreiber trotzdem den effizienten und sachgerechten Einsatz der *Smart Meters*. Die GLP unterstützt daher den Antrag der vorberatenden Kommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Baudirektor **Heinz Tännler** dankt für die gute Aufnahme des kleinen, aber nicht unwichtigen Paragrafen. Die Vorschläge der vorberatenden Kommission wird der Regierungsrat in der Detailberatung vollumfänglich unterstützen. Der Baudirektor muss festhalten, dass ihm die Bestimmungen bezüglich Datenschutz einige graue Haare beschert haben. Wenn die Anliegen des Datenschutzes und diejenigen der Netzbetreiber aufeinanderprallen, braucht es Monate, bis man einen Konsens findet. Die relevanten Aspekte der neuen Regelung wurden von der Kommissionspräsidentin und den weiteren Votanten bereits dargelegt. Der Baudirektor möchte aber zwei Punkte nochmals aufnehmen:

- Weshalb braucht es den neuen Paragrafen? Erstens fordert das Datenschutzgesetz eine gesetzliche Regelung. Es gibt momentan im Kanton Zug zwei Pilotfälle mit Vereinbarungen. Es ist einerseits aber unglaublich mühsam, wenn man mit Vereinbarungen operieren muss, und andererseits weiss man nicht, ob diese Grundlage rechtlich wirklich genügt. Der Vollzugaufwand ist also ein Problem, auch wollen die Energieunternehmen klare Verhältnisse und eine gesetzliche Grundlage. Der zweite Grund für den neuen Paragrafen ist die Strommarktöffnung, die 2018 kommen soll. Die neue Regelung garantiert, dass 2018, wenn sich auch internationale Stromversorger in den hiesigen Markt hineindrängen, bereits klare Bestimmungen vorliegen und man weiss, wie mit entsprechenden Daten umzugehen ist. In der vorberatenden Kommission wurde die Frage gestellt, ob 2018 denn nicht auch der Bund legisfierierte. In Studien des Bundes wurde behauptet, dieser sei für Datenschutzregelungen zuständig. Das stimmt nur bedingt. Zwar kann der Bund legisfieren, zuständig aber sind die Kantone. Walter Steinmann, der Direktor des Bundesamts für Energie, hat dem Baudirektor versichert, dass zwar die Absicht bestehe, dass der Bund eine gesetzliche Regelung erlasse, der Zeitpunkt sei aber

noch unklar. Der Baudirektor geht deshalb davon aus, dass bis 2018 auf Bundesebene keine Datenschutzregelung vorliegt.

• Babara Gysel hat gefragt, wo man mit den MuKE n stehe. Das letzte Paket der MuKE n wurde 2008 verabschiedet, aber nicht von allen Kantonen umgesetzt, und jetzt ist man beim dritten Paket. Alle kantonalen Energiedirektoren haben der Ausgabe 2014/15 zugestimmt. Es sind Basismodule für den Gebäudebereich, die umgesetzt werden *müssen*, sowie freiwillige Module, die umgesetzt werden *können*. Die wesentliche Vorgabe ist, dass man bei Gebäuden den Minergie-Standard einzuhalten hat. Die MuKE n allein genügen aber nicht, es braucht nun entsprechende gesetzliche Grundlagen in den Kantonen. Jeder Kanton muss also seine Energiegesetzgebung anpassen, wobei natürlich das Parlament das letzte Wort hat. Der Baudirektor plant, diesen Prozess nach den Sommerferien 2015, wenn die Energiestrategie des Bundes vorliegt, anzugehen und 2016 mit der Revision ins Parlament zu kommen.

EINTRETENSBESCHLUSS

→ Eintreten ist unbestritten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 4a Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

§ 4a Abs. 2 Satz 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass bei Satz 1 eine Divergenz zwischen dem Regierungsrat und der vorberatenden Kommission besteht. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 4a Abs. 2 Satz 2

Kommissionspräsidentin **Anna Bieri** erinnert daran, dass die FDP-Fraktion die Streichung von Satz 2 beantragt. Die Kommission hat sich ebenfalls gefragt, was es bringt, wenn im Keller eine Lampe aufleuchtet. Sie liess sich vom Datenschützer

überzeugen, dass die Sichtbarkeit der Übertragung weder zu finanziellen oder technischen Aufwendungen noch zu freiheitliche Einschnitten führt, aber datenschutzrechtlich eine Notwendigkeit ist. Der Baudirektor und die Kommissionspräsidentin haben sich bei der Datenschutzstelle nochmals kundig gemacht. Die Erkennbarkeit der Datenübertragung ist ein fundamentales Prinzip des Datenschutzes. Dieses wird beim Bund explizit festgehalten, im kantonalen Gesetz ist es implizit enthalten. Eine Datenbearbeitung soll nach Treu und Glauben für die betroffenen Personen nach § 4 Abs. 1 Bst. d transparent erfolgen. Transparent ist eine Datenbearbeitung nur dann, wenn sie für die betroffenen Personen erkennbar ist. Die beantragte Streichung würde somit einem fundamentalen datenschutzrechtlichen Prinzip zuwiderlaufen. Die vorberatende Kommission sah hier deshalb nach erfolgter Diskussion keinen Handlungsbedarf und belies diesen Satz, wie er von der Regierung vorgeschlagen wurde, im Gesetz.

Rainer Suter erinnert an seine bereits deklarierte Interessenbindung. Er spricht aus technischer Sicht zum Antrag der FDP-Fraktion. Bei einem herkömmlichen, handelsüblichen, amtlich zugelassenen *Smart Meter* sind die LED standardmässig eingebaut. Bei Zählern mit Lastgangmessungen, wie sie in der Industrie gebraucht werden, sind diese Leuchtdioden ebenfalls eingebaut, jedoch nicht so gut erkennbar. Das stellt jedoch kein Problem dar, weil bei den entsprechenden Kunden, meist Firmen, schon heute spezielle Verträge ausgearbeitet werden. Somit gibt es keine guten Gründe, auf die vom Datenschützer verlangte visuelle Erkennbarkeit der Datenübermittlung zu verzichten.

- Der Rat lehnt den Streichungsantrag der FDP-Fraktion mit 53 zu 10 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

§ 4a Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem jeweiligen Antrag der Regierung anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats

II., III. und IV.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 9

58 Genehmigung der Schlussabrechnung: Kantonsratsbeschlüsse betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau der Nordzufahrt in Zug/Baar – Kreditfreigabe und Beteiligung der Gemeinden Zug und Baar an einer Bundessubvention

Vorlagen: 1624.1 - 12588 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 1624.2 - 12589 (Antrag des Regierungsrats); 1624.3 - 12590 (Antrag des Regierungsrats); 1624.4 - 12691 (Bericht und Antrag der Kommission für Tiefbauten); 1624.5 - 12692 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission); 1624.6 - 12756 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat); 1624.7 - 12791 Referendumsvorlage); 1624.8/8a - 14786 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 1624.9 - 14787 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Gabriela Ingold, Präsidentin der Staatswirtschaftskommission, teilt mit, dass die Stawiko die Vorlage an der Sitzung vom 12. Januar 2015 beraten hat. Die Kommission ist einstimmig darauf eingetreten und empfiehlt, der vorliegenden Schlussabrechnung zuzustimmen. Die Finanzkontrolle hat mit Bericht vom 8. Oktober 2014 die Schlussabrechnung des Rahmenkredits Nordzufahrt Zug/ Baar ebenfalls zur Genehmigung empfohlen.

Der Rahmenkredit von ursprünglich 103,5 Mio. Franken wurde nachträglich mittels Kantonsratsbeschluss vom 26. Juni 2008 dem Baupreisindex vom Oktober 2000 angepasst. Die Teuerung wurde dabei sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen berücksichtigt. Die weiteren Kreditabweichungen der gesamthaften Kreditunterschreitung von rund 1,2 Mio. Franken sind transparent auf Seite 2 und 3 der Vorlage 1624.8 ausgewiesen. Die Stawiko dankt der Baudirektion für das Einhalten der Kreditvorgaben.

Die Stawiko-Präsidentin weist auf das neu eingesetzte Instrument des Fertigstellungskredits hin, welcher die früheren Rückstellungen bei Schlussabrechnungen ersetzt. Beim alten System hatte der Rat keine Information über die Verwendung der Rückstellung. Im neuen System ist die Verwendung nun transparent ausgewiesen. Zudem wird die Abrechnung des Fertigstellungskredites ebenfalls durch die Finanzkontrolle geprüft und in der Jahresrechnung als Objektkredit publiziert. Die Stawiko erachtet dieses *Tool* als Verbesserung. Im neuen Finanzhaushaltsgesetz ist dessen gesetzliche Verankerung geplant.

Philip C. Brunner nimmt Bezug auf Seite 2 im Stawiko-Bericht, wo unter 2.2 ein Skonto-Abzug von 99'000 Franken erwähnt wird, der wegen zu später Zahlung zurückbezahlt werden musste. Es nützt natürlich nichts, wenn der Baudirektor sich bemüht, den Projektkredit einzuhalten, die Finanzkontrolle dann aber festhalten muss, dass eine Rechnung zu spät bezahlt wurde. Das Ganze hat aber noch eine andere Bewandnis: Speziell für die KMU und in einer Situation wie heute sind fristgerechte Zahlungen extrem wichtig. Unternehmen gewähren ihren Kunden einen Skonto, um ihre Liquidität sicherzustellen; sie lassen sich ihre Liquidität also etwas kosten. Diese Chance gilt es zu nutzen.

Rainer Suter dankt allen Beteiligten für die gelungene Arbeit an der Erweiterung des Zuger Strassennetzes. Die Nordzufahrt, die der Votant selber viel benutzt, darf als gelungen angeschaut werden. Mit teuerungsbereinigten Kosten von 108,4 Mio. Franken wurde der Baukredit um 11,2 Mio. Franken unterschritten, was im ersten Moment nach einer grossen Differenz aussieht. Doch die klare Begründung der Abweichungen bei den Ausgaben, im wesentlichen Teilen ausgelöst durch tiefere Baukosten, wie auch der Mindereinnahmen relativieren diese Differenz. Vorbildlich

ist, dass für ausstehende Ausgaben und Buchungen nach der Schlussrechnung erstmals ein Fertigstellungskredit über 695'000 Franken eröffnet wurde, nicht wie in früheren Jahren, als Rückstellungen gebildet und der Kantonsrat über diese Ausgaben nicht mehr informiert wurde. Der Votant dankt für die transparente Schlussrechnung und empfiehlt, sie zu genehmigen.

Dass bei der Abrechnung alles perfekt abgelaufen ist, bezweifelt niemand. Es ist dem Baudirektor zu verdanken, dass dank einer Aussprache zwischen ARGE, Bauleitung und Baudirektion nur zwei Drittel des geschuldeten Betrags rückerstattet werden mussten. Im Nachgang wurde der Zahlungslauf des Tiefbauamts zusammen mit der Finanzverwaltung optimiert. Bei der Tangente Zug/Baar, dem nächsten Grossprojekt des Tiefbauamts, wurde bereits gehandelt. Die Baumeisterleistung bei separaten Kostenträgern – beispielsweise Werkleitungseigentümer wie die Swisscom – wird nach einer sehr genauen Vorkalkulation in Prozente aufgeteilt. Weitere nicht im Vorprojekt aufgelistete allgemeine Bauvorhaben werden nach Verteilschlüssel unter den separaten Kostenträger aufgeteilt. So wird sichergestellt, dass nicht wieder komplexe Kostenaufteilungen im Nachgang berechnet werden müssen, was Rückfragen an einzelne Kostenträger, Bauleitungen und Bauunternehmungen auslöst und zu Zahlungsverzögerungen führt, so dass schlussendlich der Skonto nicht mehr abgezogen werden kann.

Baudirektor **Heinz Tännler** muss Verschiedenes richtigstellen. Die Nordzufahrt war ein sehr komplexes Bauvorhaben, und es gab – wie gehört – verschiedene Kostenträger: WWZ, Swisscom etc. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage, und die Baudirektion hält – zusammen mit der Finanzdirektion – diese Frist ein; sie ist ein pünktlicher Zahler. Im Normalfall hat die Baudirektion für eine Rechnung eine Prüffrist von etwa 30 Tagen, anschliessend wird die Zahlung innert 10 bis 20 Tagen ausgelöst. Die Zahlung erfolgt normalerweise also vor dem Ablauf der Frist von 60 Tagen. Bei der Nordzufahrt nun gab es verschiedene Lose, wobei die einzelnen ARGE auch aus zwei oder drei Unternehmern bestehen konnte. Und hier beginnt das Problem: Der eine Unternehmer macht die Vermessung, der andere baut, und der dritte macht die Buchhaltung. Sobald nun die Vermessung abgeschlossen war, stellte der betreffende Unternehmer Rechnung – und ging davon aus, dass die 60 Tage Zahlungsfrist zu laufen beginne. Die Prüfung durch die Baudirektion ergab dann aber, dass die Vermessung komplett falsch war. Die ganze Sache wurde deshalb zurückgegeben mit dem Auftrag, neu zu vermessen und eine neue Rechnung zu stellen. Die Rechnung wurde tatsächlich neu gestellt, allerdings rückdatiert auf das Datum der ersten Rechnung. Es gab dann noch Verzögerungen wegen Ferienabwesenheiten etc., so dass die Zahlungsfrist von 60 Tagen nicht eingehalten wurde. Dieser Ablauf war ein Fehler, und die Baudirektion als Auftraggeber hat die nötigen Lehren daraus gezogen. Als der Baudirektor auf dem Abzug des Skontos von 170'000 Franken beharrte, drohte der Unternehmer mit einer Klage, worauf man sich in mühsamen Verhandlungen auf die Rückerstattung der erwähnten 99'000 Franken einigte. Berücksichtigt man aber, dass der Regierungsrat ursprünglich einen Kredit von 118 Mio. Franken beantragte – der Baudirektor war damals noch Mitglied der Strassenbaukommission und wie andere der Meinung, das sei viel zu viel –, der Kantonsrat dann 103 Mio. Franken bewilligte und dieser Kredit nun um 1,2 Mio. Franken unterschritten wurde, dann kann man diese 99'000 Franken verzeihen – zumal so etwas nicht mehr vorkommen wird.

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Schlussabrechnung. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 10

59 Genehmigung der Schlussabrechnung: Kantonsratsbeschluss betreffend Erhöhung der Kapital-Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonsspital AG

Vorlagen: 1848.1 - 13153 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 1848.2 - 13154 (Antrag des Regierungsrats); 1848.3 - 13214 (Bericht und Antrag der Kommission für das Gesundheitswesen); 1848.4 - 13215 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission); 1848.5 - 13261 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat); 1848.6 - 13313 (Referendumsvorlage); 1848.7 - 14797 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 1848.8 - 14798 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission beantragen, die Schlussabrechnung zu genehmigen.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Schlussabrechnung. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

TRAKTANDUM 11

60 Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Rahmenkredit und Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten vom 24. September 1992 (BGS 721.252)

Das Traktandum wurde verschoben (siehe Ziff. 38).

An dieser Stelle übernimmt die Stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

TRAKTANDUM 12

Geschäfte, die am 11. Dezember 2014 nicht behandelt werden konnten:**61 Traktandum 12.1: Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens**

Vorlagen: 2276.1 - 14398 (Motion); 2276.2 - 14733 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** begrüsst Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz und Verwaltungsgerichtspräsident Peter Bellwald.

Heini Schmid als Vertreter der Motionärin hält einleitend fest, dass er sein für die Sitzung vom 11. Dezember 2014 vorbereitetes Votum verliert. Er hat darauf verzichtet, dieses aufgrund der aktuellen Ereignisse anzupassen. Der Votant dankt dem Regierungsrat für die umfassende und gute Beantwortung der Motion. Auch wenn die Motionärin die Schlussfolgerung des Regierungsrates nicht teilt, so ist doch festzuhalten, dass der Bericht eine gute Grundlage für die heutige Diskussion bildet.

Die Stimmbürger des Kantons Neuenburg haben am 30. November 2014 einer neuen Verfassungsbestimmung für ein Amtsenthebungsverfahren mit sage und schreibe 90 Prozent zugestimmt – nachdem das Parlament die Vorlage fast geschlossen verabschiedet hatte. Die Vorlage war eine Reaktion auf diverse Probleme

mit Amtsträgern im Kanton Neuenburg. Inhaltlich gleicht die Vorlage in Neuenburg derjenigen des Kantons Graubünden, der im Nachgang zu Affäre Aliesch ein Amtsenthebungsverfahren eingeführt hat. Beide Kantone haben schmerzlich festgestellt, dass sie über keine Regelungen verfügten, wie mit gewählten Amtsinhabern, deren Amtsfähigkeit in Frage steht, umzugehen ist. Auch im Kanton Zug hat man in der jüngsten Vergangenheit feststellen müssen, dass man hilflos zusehen muss, wenn gewählte Amtspersonen ihren Pflichten nicht nachkommen oder wenn die Eignung für das Amt fraglich geworden ist. Im Kanton Neuenburg unterstützte selbst der zeitweise entmachtete Gemeinderat von La Chaux-de-Fonds die Vorlage, weil vor der Amtsenthebung eine Untersuchung durchgeführt werden muss. Eine solche hatte er nämlich in seinem Fall vor seiner Entmachtung schmerzlich vermisst.

Alle hier im Saal haben dieses Ohnmachtsgefühl selber schon gehabt, denn auch der Kanton Zug kennt kein geregeltes Verfahren, wie in solchen Fällen vorzugehen ist. Und so paradox es klingt: Es braucht ein geordnetes Amtsenthebungsverfahren nicht zuletzt deshalb, um die gewählten Behörden zu schützen. Ohne eine Regelung, die eine Untersuchung garantiert, wird meistens der Druck auf die Behörden und den Angeschuldigten so gross, dass diesem zuerst die Aufgaben entzogen werden und er dann aufgrund des Drucks und der Schlammschlacht nur noch seinen Rücktritt erklären kann. Wer also meint, er würde den Richtern, Gemeinderäten oder Regierungsräten einen Gefallen tun, wenn die Amtsenthebung nicht geregelt wird, der irrt, denn ohne ein geordnetes Amtsenthebungsverfahren mit einer Untersuchung und mit Rechtsmitteln werden die gewählten Amtsträger nur schutzlos der Presse ausgeliefert. Spätestens wenn der Regierungsrat selber einmal betroffen sein wird, würde er sich wie heute die Gerichte wünschen, man hätte eine Regelung, wie man in einem solchen Fall vorgehen kann. Aus allen Berichten geht ja immer klar hervor, dass für ein Gremium ein solcher Fall extrem belastend ist und die Leistungsfähigkeit des Gremiums stark leidet.

Was nun die konkrete Regelung betrifft, geht die CVP mit dem Obergericht einig, dass eine analoge Lösung wie im Kanton Graubünden sinnvoll wäre, hat doch auch der Kanton Neuenburg eine vergleichbare Lösung gewählt. Die Lösung des Kantons Graubünden zeichnet sich durch folgende Punkte aus:

- Alle Mitglieder von Exekutiven, Gerichten und Parlamenten können ihres Amtes enthoben werden.
- Es braucht ein qualifiziertes Quorum von drei Vierteln des Parlaments.
- Es wird eine Untersuchung durchgeführt.
- Die Entscheide des Parlaments sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Die CVP-Fraktion stellt daher den **Antrag**, die Motion nicht abzuschreiben, sondern erheblich zu erklären und damit den Regierungsrat zu beauftragen, dem Kantonsrat eine Vorlage vorzulegen, welche die Amtsenthebung regelt. Dabei muss das Rad nicht neu erfunden werden, sondern es kann nach Meinung der CVP auf die Erfahrung des Kantons Graubünden abgestellt werden. Zusätzlich teilt der Votant mit, dass die CVP für den Fall, dass die Motion nicht überwiesen wird, beschlossen hat, eine Volksinitiative zur Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens im Kanton Zug zu lancieren.

Jürg Messmer hat Mühe damit, dass sein Vorredner namens der CVP im letzten Satz gewissermassen drohte, die Angelegenheit vor das Volk zu bringen, wenn der Rat die Motion nicht überweise. Er erinnert daran, dass der Kanton Zug bis in die 1990er Jahre eine Abberufungsmöglichkeit für Behördenmitglieder *hatte*. Diese wurde aber aufgehoben, vermutlich nicht zu Unrecht. 2012 gab es in der Stadt Zug den Fall Romer. Man stelle sich vor, man hätte damals ein Abberufungsverfahren eingeleitet und Stadtrat Ivo Romer mit Schimpf und Schande aus dem Amt gejagt,

und später – Romer ist bis heute nicht rechtskräftig verurteilt worden – stellt sich heraus, dass die Anschuldigungen haltlos waren! Ergäbe sich daraus eine Haftung für den Kanton? Müsste Schadenersatz bezahlt werden, weil Ivo Romer sein Amt nicht mehr ausüben konnte und eine Lohnneibusse erlitt? Auch im aktuellen Fall ist nichts rechtskräftig. Die Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens ist ein Schritt Richtung Frühe Neuzeit, in die Zeit der Hexenjagden. Sie läuft am Schluss darauf hinaus, dass ein Kantonsrat, der beim Mittagessen einen Schnaps zu viel konsumiert, nach der Sitzung mit dem Auto nach Hause fährt und in eine Polizeikontrolle gerät, nicht nur am anderen Tag in den Medien ist, sondern sich eine Woche später auch mit einem Amtsenthebungsverfahren konfrontiert sieht; er ist ja seines Amtes nicht mehr würdig. Mit solchen Sachen ist man sehr schnell zur Hand. Heini Schmid hat zwar angetönt, dass mit dem Amtsenthebungsverfahren Schutz gewährt und Druck weggenommen werden soll. Genau das Gegenteil wäre aber der Fall. Die SVP-Fraktion ist deshalb einstimmig gegen die Erheblicherklärung, und sie kann sich auch nicht vorstellen, bei einer allfälligen Volksinitiative mitzumachen.

Adrian Andermatt dankt namens der FDP-Fraktion der CVP für die Einreichung dieser sehr berechtigten Motion. Der Regierung dankt er für ihren Bericht. Die FDP erachtet die fundierten Ausführungen über die verschiedenen Modelle von Amtsenthebungsverfahren auf kantonaler und eidgenössischer Ebene als wertvolle Diskussionsgrundlage, aber – und damit nimmt der Votant die Position der FDP-Fraktion vorweg – als nicht ausreichend, um dieses anspruchsvolle und staatspolitisch delicate Thema bereits heute wieder *ad acta* zu legen. Wenn der Rat dies täte, nähme er seine Verantwortung nicht wahr. Die FDP kann somit auch den einleitenden Ausführungen im Bericht der Regierung nicht zustimmen, dass die Nachteile eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Mitglieder des Regierungsrats – Mitglieder des Kantonsrats nimmt die FDP hier aus –, der Gerichte, der Gemeinderäte und der Rechnungsprüfungskommissionen die allfälligen Vorteile überwiegen würden. Die FDP erachtet dieses Fazit zumindest als voreilig. Sie stimmt aber der einleitenden Schlussfolgerung zu, dass es im Kanton Zug kein grundsätzliches Problem mit Fällen bzw. gewählten Amtsträgern gibt. Darum geht es aber gar nicht, ist doch bereits ein einzelner Fall so zentral, dass Mechanismen vorhanden sein müssen, um die Institutionen zu schützen. Und dies ist nur möglich, wenn der Rat die Motion entgegen dem Antrag der Regierung, aber gemäss der Forderung des Obergerichts, zumindest teilerheblich erklärt, teilerheblich in dem Sinne, dass die FDP ein Amtsenthebungsverfahren für Mitglieder der Legislative nicht als zwingend erforderlich erachtet. Die FDP-Fraktion stellt allerdings keinen entsprechenden Antrag, sondern unterstützt den Antrag auf Erheblicherklärung.

Hanni Schriber-Neiger stellt namens der ALG fest, dass der ausführliche Bericht des Regierungsrats Einblick in ganz verschiedene Regelungen in einigen Kantonen gibt und zum Schluss kommt, dass ein Verfahren sehr kompliziert und langwierig sein kann. Die ALG folgt mehrheitlich dem Antrag der Regierung, die vorliegende Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Regierung schreibt auf Seite 9 ihres Berichts: «Die Möglichkeit einer Amtsenthebung enthält ein gewisses Missbrauchspotenzial. Ein Amtsenthebungsverfahren darf nicht dazu führen, dass sich eine Behörde ohne Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes eines ungeliebten oder unbequemen Mitgliedes entledigen kann. Ein leichtfertig oder unbegründet eingeleitetes Amtsenthebungsverfahren kann der betroffenen Person sowie auch der Behörde ausserdem aufgrund der öffentlichen Vorverurteilung sowie des medialen Interesses grossen Schaden zufügen.» Die Regierung führt weiter aus, dass der Entscheid der Bevölkerung, also der Wäh-

lerinnen und Wähler, vorrangig sein soll und durch ein Amtsenthebungsverfahren die Kontinuität der Regierungsführung sowie die Unabhängigkeit der Gerichte gefährdet wird. Wenn ein Verfahren eingeführt würde – wofür es durchaus gute Argumente gibt –, müssten zwingend faktenbasierte Gründe dafür festgelegt werden. Dies könnte nur eine rechtskräftige Verurteilung für ein Verbrechen oder der eindeutige Nachweis sein, dass die betreffende Person ihren amtlichen Verpflichtungen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachkommen kann. Sollte die Motion überwiesen werden, wird die ALG konstruktiv mitarbeiten.

Für **Alois Gössi** als Sprecher der SP-Fraktion war damit zu rechnen, dass beim dazumaligen Problem mit einem Kantonsrichter schnell die Forderung nach der Möglichkeit eines Amtsenthebungsverfahrens kommen würde, dies umso mehr, als der Kanton Zug kein solches Verfahren mehr kennt ist, seit es der Kantonsrat vor rund zwanzig Jahren wahrscheinlich aus wohlüberlegten Gründen abschaffte. Der Votant wäre sofort für die Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens, wenn es regelmässig Probleme mit Regierungsräten, Richtern, Gemeinderäten oder Kantonsräten gäbe, die ein Amtsenthebungsverfahren rechtfertigen würden. Solche Probleme kommen aber praktisch nie vor. Beim letzten möglichen Fall beim Kantonsgericht wäre es ja höchstwahrscheinlich – der getroffene Vergleich deutet darauf hin – sehr umstritten gewesen, ob sich eine Amtsenthebung überhaupt hätte rechtfertigen lassen.

Die letzten umstrittenen vorzeitigen Rücktritte von Exekutivpolitikern im Kanton Zug – Stadtrat Ivo Romer in Zug, Gemeinderat Karl Betschart in Baar und vor gut zwanzig Jahren ein Gemeinderat in Neuheim – hatten in keiner Art und Weise mit deren Amtsführung zu tun. Auslöser waren vielmehr private Angelegenheiten wie vermutete Unterschlagungen und Veruntreuungen oder die Mitgliedschaft in einer dubiosen Kirche oder Sekte. Wenn bei solchen privaten Angelegenheiten der Druck zu gross wird, treten diese Amtsinhaber früher oder später doch von alleine zurück, auch wenn keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt. Die SP-Fraktion ist deshalb für die die Nichterheblicherklärung der Motion.

Michèle Kottelat: Die Grünliberalen ziehen aus dem interessanten und detaillierten Bericht des Regierungsrats nicht dieselben Schlussfolgerungen wie die Regierung und werden für die Erheblicherklärung der Motion stimmen. Dass Amtsenthebungsverfahren in Kantonen mit entsprechenden gesetzlichen Grundlagen kaum angewendet werden, ist noch lange kein Grund, darauf zu verzichten. Die GLP ist der Meinung, dass ein gesetzlich verankertes Amtsenthebungsverfahren auch eine abschreckende und somit präventive Wirkung haben kann. In den letzten Jahren haben sich im Kanton Zug die Fälle gehäuft, bei denen ein Amtsenthebungsverfahren von Nutzen hätte sein können.

Der Regierungsrat führt bei seiner Ablehnung die Problematik des Missbrauchs ins Feld. Die GLP dreht den Spiess um und fragt, ob nicht im Gegenteil die fehlende gesetzliche Grundlage auch zum Missbrauch führen kann. Denn es ist für die breite Öffentlichkeit nicht einsichtig, dass gewisse, meist gut bezahlte Personen in einer Art Elfenbeinturm unantastbar sind und weiterhin ihren Lohn beziehen können. Das Vertrauen der Bevölkerung in die politischen und richterlichen Institutionen ist ein wichtiges Gut, dem Sorge zu tragen ist. Die Stellungnahmen von Ober- und Verwaltungsgericht bestärken die GLP in ihrer Forderung. Wie das Obergericht ist aber auch die GLP der Meinung, dass ein Amtsenthebungsverfahren für Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht notwendig ist.

Oliver Wandfluh schliesst sich grundsätzlich seinem Parteikollegen Jürg Messmer an, erinnert sich aber nur mit grösstem Unbehagen an den erwähnten Fall im Richteramt. Er hat sich deshalb kurzfristig entschlossen, einen **Antrag** auf Teilerheblicherklärung zu stellen, dies in dem Sinne, dass nur ein Amtsenthebungsverfahren für Richter, für Regierungsräte und für Gemeinderäte, nicht aber für Kantonsräte, eingeführt werden soll. Der Votant ist überzeugt, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat einen sinnvollen Vorschlag unterbreiten wird, und dankt für die Unterstützung seines Antrags.

Adrian Andermatt stellt klar, dass sich die Meinung der FDP-Fraktion nicht mit jener von Oliver Wandfluh deckt. Die FDP hat keinen Antrag auf Teilerheblicherklärung gestellt. Ihr Vorschlag hat sich nur darauf bezogen, dass sie es nicht als erforderlich erachtet, ein Amtsenthebungsverfahren für die Legislative einzuführen; für sämtliche anderen Gremien, sprich Exekutive und Judikative, ist die FDP klar dafür. Sie unterstützt aber die volle Erheblicherklärung, wie sie von der CVP gefordert wird.

Hubert Schuler ist erstaunt über das Votum von Oliver Wandfluh. *Wenn* die Motion erheblich erklärt werden soll, muss sie vollumfänglich erheblich erklärt werden. Der Vorschlag, die Legislative von einem Amtsenthebungsverfahren auszunehmen, würde ein seltsames Licht auf den Kantonsrat werfen. Wer konsequent sein will, muss die Motion vollumfänglich erheblich erklären und nicht nur einen Teil davon. Persönlich ist der Votant aber gegen die Erheblicherklärung.

Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern, dankt Heini Schmid und Adrian Andermatt für die positiven Rückmeldungen. Sie gibt das Lob gerne ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiter.

Es wurde bereits gesagt: In den 1990er Jahren wurde das Abberufungsrecht im Kanton Zug abgeschafft. Hingewiesen wurde damals unter anderem auf die fehlende praktische Bedeutung des Disziplinarrechts. Es wurde auch bereits erwähnt, dass es verschiedene Kantone gibt, welche eine Regelung haben, einzelne Mitglieder von Behörden unter bestimmten Voraussetzungen ihres Amtes entheben zu können. Diese Regelungen kommen in der Praxis indes sehr wenig zur Anwendung. Es stehen sich bei der Beurteilung der Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens verschiedene Argumente gegenüber. Der Regierungsrat weist auf die Nachteile eines Amtsenthebungsverfahrens hin:

- Die Mitglieder der Exekutive, der Legislative sowie der richterlichen Behörden erhalten durch die Volkswahl eine hohe demokratische Legitimation. Diese darf nicht leichthin angetastet werden. Die Direktorin des Innern war zu besagter Zeit Mitarbeiterin von Regierungsrat Peter Aliesch. So einfach, wie Heini Schmid die Sachlage schilderte, war es nicht.
- Behördenmitglieder müssen in ihrem Amt regelmässig bestätigt werden. Es besteht dadurch die Möglichkeit der Nichtwiederwahl als faktisches Abberufungsmittel.
- Insbesondere bei den kantonalen Behörden stellt sich die schwierige Frage nach der Abberufungsbehörde. Die Enthebung einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers einer Staatsgewalt durch eine andere Staatsgewalt derselben Ebene stellt einen Eingriff in den Grundsatz der Gewaltenteilung dar.
- Die Möglichkeit einer Amtsenthebung von Mitgliedern der richterlichen Behörden steht im Widerspruch zum Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Die richterliche Unabhängigkeit ist in rechtsstaatlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht von fundamentaler Bedeutung. Richterinnen und Richter müssen auch unbequeme und unbeliebte Entscheide treffen dürfen und können.

- Ein leichtfertig oder unbegründet eingeleitetes Amtsenthebungsverfahren kann der betroffenen Person sowie auch der Behörde aufgrund der öffentlichen Vorverurteilung und des medialen Interesses grossen Schaden zufügen.
- Bei der Einleitung von Gesetzgebungsprojekten aufgrund von Einzelfällen ist generell Zurückhaltung geboten. Der Kanton Zug hat kein grundsätzliches Problem mit Fällen, welche die Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens als unabdingbar erscheinen lässt. Einen sinngemässen Hinweis machte der Regierungsrat bereits im Hinblick auf die Abschaffung des Disziplinarrechts Mitte der 1990er Jahre. Die Situation hat sich seitdem nicht grundlegend geändert. Zwei im Jahre 2012 im Kanton Zug in den Fokus der Öffentlichkeit geratene Mitglieder von gemeindlichen Exekutiven gaben ihren Rücktritt selbst bekannt. Dafür brauchte es keine gesetzliche Grundlage. Im jüngsten Fall eines suspendierten Kantonsrichters konnte einvernehmlich eine Lösung gefunden werden.

In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die fundamentale Bedeutung der Grundsätze der Demokratie, der Gewaltentrennung und der richterlichen Unabhängigkeit hinzuweisen. Die Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens wäre von erheblicher staatspolitischer Tragweite. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Nachteile die allfälligen Vorteile überwiegen und dass die genannten rechtsstaatlichen Grundsätze im Vergleich zu den allfälligen Vorteilen einer Amtsenthebungsmöglichkeit als gewichtiger einzustufen sind. Unter Bezugnahme auf Montesquieu appelliert der Regierungsrat an den Kantonsrat: «Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, *kein* Gesetz zu machen.» Angesichts der bestehenden Regelung ist dem Regierungsrat die Notwendigkeit weiterer gesetzgeberischer Bestimmungen nicht plausibel. In diesem Sinn dankt die Direktorin des Innern für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags.

Obergerichtspräsidentin **Iris Studer-Milz** hält fest, dass der Regierungsrat das Obergericht und das Verwaltungsgericht zu einer Stellungnahme eingeladen hat. Das Obergericht hat in seiner sechsseitigen Stellungnahme beantragt, es sei dem Kantonsrat die Erheblicherklärung der Motion zu beantragen. Diese sechs Seiten wurden auf zehn Zeilen zusammengefasst, die sich auf Seite 10 des regierungsrätlichen Berichts finden.

Es trifft nicht zu, dass man – wie von Jürg Messmer angenommen – schon bei einem SVG-Vergehen allenfalls ein Amtsenthebungsverfahren gegen einen Kantonsrat einleiten könnte. Das Obergericht hat in seiner Stellungnahme auf die Regelung im Kanton Graubünden hingewiesen, die es als sinnvoll und vernünftig erachtet. Es braucht dort klare Voraussetzungen: eine vorsätzliche oder grobfahrlässige schwere Amtspflichtverletzung, den dauernden Verlust der Fähigkeit, das Amt auszuüben, die Verurteilung wegen eines Verbrechens oder andere schwerwiegende Gründe. Ein sogenannter FiaZ, also das Fahren in angetrunkenem Zustand, reicht natürlich nicht. Man hat im Kanton Graubünden auch noch zusätzliche Hürden eingebaut, so ein Parlamentsquorum von drei Vierteln. Damit ist praktisch ausgeschlossen, dass Behördemitglieder abgesetzt werden, weil sie beispielsweise politisch nicht genehm oder unbequem sind.

Verwaltungsgerichtspräsident **Peter Bellwald** verweist ebenfalls auf die Stellungnahme des Verwaltungsgerichts, die im regierungsrätlichen Bericht allerdings etwas gar verkürzt wiedergegeben wurde. Er erinnert sich noch gut daran, wie 1994 die Möglichkeit der Amtsenthebung aus den Verantwortlichkeits- und Personalgesetzen gekippt wurde: Man brauchte dafür einige wenige Zeilen.

Die für alle Seiten sehr leidvollen Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben gezeigt, dass es gut gewesen wäre, die Möglichkeit eines Amtsenthebungsverfahrens

zu haben. Das Verwaltungsgericht möchte, dass man die Amtsenthebungsmöglichkeit für Mitglieder der Gemeinderäte und des Regierungsrats sowie für die Gerichte ernsthaft und vertieft prüft. Den staatsrechtlichen Bedenken der Direktorin des Innern kann man mit einer differenzierten gesetzlichen Regelung sehr wohl Rechnung tragen. Das Verwaltungsgericht ist aber klar der Meinung, dass man das Amtsenthebungsverfahren nicht auf Mitglieder des Kantonsrats ausdehnen sollte. In diesen Sinn empfiehlt das Verwaltungsgericht, die Motion erheblich zu erklären.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass drei Anträge vorliegen:

- Antrag des Regierungsrats: Nichterheblicherklärung;
- Antrag der CVP-Fraktion: Erheblicherklärung;
- Antrag von Oliver Wandfluh: Teilerheblicherklärung

Es kommt zu einer Dreifachabstimmung. Jedes Mitglied des Kantonsrats hat *eine* Stimme, das absolute Mehr ist 38.

Die folgende Dreifachabstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Nichterheblicherklärung: 21 Stimmen
- Erheblicherklärung: 45 Stimmen
- Teilerheblicherklärung: 1 Stimme

→ Der Rat erklärt die Motion erheblich.

62 Traktandum 12.2: **Motion von Manfred Wenger betreffend Reduktion der Strassenverkehrsgebühren für Sport- und Freizeitfahrzeuge**

Vorlagen: 2314.1 - 14497 (Motionstext); 2314.2 - 14822 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Philip C. Brunner dankt im Namen des Motionärs und teilt mit, dass dieser aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Regierungsrats darauf verzichtet, einen Antrag auf Erheblicherklärung zu stellen.

Der Votant fügt an, dass auch seiner Meinung nach die Regierung sich enorm Mühe gegeben hat. Persönlich findet er, dass man eine Frage wie die vorliegende mit dem zuständigen Regierungsrat besprechen sollte, bevor man einen Vorstoss einreicht und damit eine riesige Fleissarbeit auslöst.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 58 zu 0 Stimmen nicht erheblich.

63 Traktandum 12.3: **Postulat von Manfred Wenger betreffend Domain-Name www.name.zug**

Vorlagen: 2364.1 - 14602 (Postulatstext); 2364.2 - 14818 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Philip C. Brunner liest das Votum vor, dass der Postulant Manfred Wenger verfasst hat und im Dezember 2014 im Rat halten wollte. Der Postulant dankt für die Beantwortung des Postulats. Der Domain-Name *.ch wurde vom schweizerischen Staat eröffnet und ist so beliebt, dass man keinen vernünftigen Internetnamen mehr buchen kann. Es ist deshalb nun die Aufgabe der Kantone, neue beliebte Domain-Namen zu ermöglichen. Zürich hat visionär die ersten Schritte in die Wege

geleitet und setzt das Ganze durch. Natürlich wird die Buchung der Adressen und die Installation Geld kosten, doch wird es vor allem lokalen KMU helfen, sich besser in Zug zu positionieren. Kurze, leicht merkbare Internetnamen wie «Gipser.zg», «Schreiner.zg», «Garage.zg», «Druckerei.zg», «Dachdecker.zg», «Spengler.zg» etc. sind möglich und eröffnen einen neuen Zugang zu Kunden.

Zu den Kosten: Gemäss Auskunft des Handelsregisteramtes Zug gibt es in Zug über 100'000 aktive Firmen. Wenn nur 10 Prozent davon eine der .zg-Adressen buchen, ergibt sich folgende Rechnung:

- Bewerbungsphase: 300'000 Franken, ergibt verteilt auf 10'000 Firmen eine Buchungsgebühr von 30 Franken.
- Jährliche Kosten: 130'000 Franken, ergibt verteilt auf 10'000 Firmen eine Jahresgebühr von 13 Franken.

Ziel des Ganzen ist eine längerfristig wenn möglich kostenneutrale Wirtschaftsförderung. Falls die Regierung mit Buchungen von nur 5 Prozent der Firmen rechnet, ergibt sich eine Buchungsgebühr von 60 Franken und eine Jahresgebühr von 26 Franken, was noch immer günstig ist für den Verbraucher. In diesem Sinn stellt der Postulant den **Antrag** auf Erheblicherklärung des Postulats.

→ Der Rat erklärt das Postulat mit 54 zu 1 Stimmen nicht erheblich.

TRAKTANDUM 13

64 **Motion von Karin Andenmatten-Helbling, Alois Gössi, Andreas Hürlimann, Thomas Lötscher und Thomas Wyss betreffend Unabhängigkeit von amtlichen VerteidigerInnen**

Vorlagen: 2389.1 - 14664 (Motionstext); 2389.2 - 14854 (Bericht und Antrag des Obergerichts).

Karin Andenmatten-Helbling als Vertreterin der Motionäre: Man stelle sich vor, man sei Staatsanwältin oder Staatsanwalt, habe einen Beschuldigten vor sich und dürfe für diesen einen Verteidiger auslesen, also seinen Gegner im Verfahren und vor Gericht. Genauso ist es: Nach geltendem Gesetz trifft der fallführende Staatsanwalt diese Wahl. Oder man stelle sich vor, man sei ein junger Anwalt und erhalte erstmals von einem Staatsanwalt einen Auftrag als amtlicher Verteidiger. Wie scharf würde man da vorgehen, wenn man sähe, dass im Verfahren offensichtliche Verfahrensfehler gemacht wurden? Zwar gebietet einem die Berufsethik Unabhängigkeit, aber stünde man da allenfalls nicht vor einem Dilemma, weil man ja vielleicht gerne wieder einmal ein Mandat von diesem Staatsanwalt erhalten würde? Und zu guter Letzt: Man stelle sich vor, man werde unschuldig verhaftet, könne sich keinen eigenen Anwalt leisten und komme in ein Verfahren, in welchem ausgerechnet die Anklage seine Verteidigung ausgewählt hat.

Mit dem geltenden System können sich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei der Bestellung von amtlichen Verteidigerinnen ihre Gegner selber auswählen. Da braucht es keinen konkreten Anlass, sondern nur ein einigermaßen intaktes Rechtsempfinden, um eine solche Regelung als stossend wahrzunehmen. Dass sowohl der Leitende Oberstaatsanwalt wie auch der Anwaltsverband dies nicht so sehen, sondern die jederzeitige, hundertprozentige Unabhängigkeit ihrer Mitglieder betonen, ist selbstverständlich; alles andere wäre rufschädigend. Es ist auch logisch erklärbar, dass es seitens der Anwälte keine Beschwerden gibt; sicherlich nicht von denen, die Mandate als amtliche Verteidiger erhalten, und logischerweise auch

nicht von denjenigen, die keine erhalten, da dafür ja keine beschwerdefähigen Entschiede vorliegen.

Zwei Stellen aber, die in dieser Frage nicht befangen sind, teilen die Bedenken der Motionäre: Sowohl das Strafgericht wie auch die Sicherheitsdirektion haben sich vernehmen lassen, dass die in der Motion geschilderten potenziellen Konfliktfelder nicht von der Hand zu weisen seien. Dennoch aber – so sagt das Obergericht – solle man das nicht ändern:

- erstens, weil es von Bern komme. Nun, die Votantin will sich nicht zu viel herausnehmen, aber lange nicht alles, was aus Bern kommt, ist so gut, dass Zug es unkritisch übernehmen müsste.
- zweitens, weil eine zentrale Vergabe von amtlichen Mandaten bundesrechtswidrig sei. Das ist nicht richtig. Im Kanton Zürich hatte man bei der Einführung dieses Modells «gewisse Bedenken», wie Dr. Stefan Heimgartner, der Staatsanwalt für amtliche Mandate, der Votantin erklärte. Zwischenzeitlich habe das Bundesgericht diese Praxis aber indirekt gutgeheissen, indem Beschwerden gegen diesbezügliche Obergerichtsentscheide des Kantons Zürich abgewiesen wurden.
- drittens, weil der kantonale Gesetzgeber an der Zuständigkeit nichts ändern könne. Auch das stimmt so nicht. Im Bundesrecht ist nicht präzise geregelt, was die «Verfahrensleitung» bedeutet. Nicht nur der Kanton Zürich, sondern auch der Kanton Aargau hat anders legiferiert – was im Bericht des Obergerichts leider nicht enthalten ist.
- viertens, weil im kleinräumigen Kanton Zug eine solche Regelung keinen Sinn mache. Doch, gerade im kleinen Kanton Zug, wo jeder jeden und insbesondere jeder Staatsanwalt den Ruf zahlreicher amtlicher Verteidiger kennt, macht eine solche Regelung erst recht Sinn.
- fünftens, weil die Wahl der amtlichen Verteidigung in erster Linie bei der beschuldigten Person liege. Dem ist nicht so. Die beschuldigte Person kann zwar Wünsche anbringen, hat aber nicht das Recht zu sagen, welchen Verteidiger sie möchte, ausser sie bestellt und bezahlt diesen selber. Das Bundesgericht hat explizit festgehalten, dass kein Anspruch auf einen Officialverteidiger nach freier Wahl besteht.
- sechstens, weil im Kanton Zug verbindliche Richtlinien und Weisungen hinsichtlich der Ernennung amtlicher Verteidigungen bestünden. Seit wann es solche gibt und was sie beinhalten, sucht man im Bericht vergeblich – den Eindruck von Transparenz in der Folge übrigens auch.
- siebtens, weil ein administrativer und zeitlicher Mehraufwand entstünde. Beziffert wird dieser allerdings nicht. Im Bericht findet man nicht einmal Angaben über die Anzahl amtlicher Verteidigungen. Der Aufwand, einen amtlichen Verteidiger zu suchen, ist gleich gross, unabhängig davon, wer die Suche vornimmt. Wenn die Schnittstellen sauber geklärt sind, wird kaum oder sicher nur wenig Mehraufwand entstehen. Und über die Frage der Vertretbarkeit eines allfälligen Mehraufwands soll doch eine kantonsrätliche Kommission anhand von verlässlichen Zahlen entscheiden.

Die Motionäre können nicht verstehen, weshalb sich das Obergericht ihrem Anliegen verschliesst und mit Vehemenz einen offensichtlichen gesetzgeberischen Missstand beibehalten will. Der Kantonsrat hat die Aufsichtsfunktion über die Justiz. Er sollte diese Funktion wahrnehmen und die geschilderte unschöne Praxis durch die Erheblicherklärung der Motion ändern. Die CVP-Fraktion unterstützt den entsprechenden **Antrag** der Motionäre einstimmig. Damit können allfällige Vorwürfe, im Kanton Zug herrsche Vetternwirtschaft bei der Vergabe von amtlichen Verteidigungsmandaten, aus dem Weg geräumt werden. Die Votantin dankt auch im Namen ihrer Mitmotionäre für die Unterstützung.

Michael Riboni spricht für die SVP-Fraktion. Die Tatsache, dass der untersuchungsführende Staatsanwalt gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung im Stadium der Strafuntersuchung zuständig ist für die Bestellung des amtlichen Verteidigers und er damit – wie die Motionäre richtig ausführen – seinen künftigen Verfahrensgegner selbst aussucht, ist für den juristischen Laien und einfachen Bürger nur schwer verständlich. Die aktuell geltende Regelung beeinträchtigt die Unabhängigkeit der amtlichen Verteidiger zweifelsfrei und öffnet zudem Tür und Tor für allfällige Vettern- und Günstlingswirtschaft.

Die SVP steht seit jeher ein für die Wahrung und Stärkung von verfassungsmässigen Rechten und rechtstaatlichen Garantien wie der Unschuldsvermutung, dem Anspruch auf das rechtliche Gehör und dem Anspruch auf ein faires Verfahren. Dass eine interne Richtlinie der Staatsanwaltschaft, deren Inhalt nicht genau bekannt ist und deren Einhaltung nicht wirklich überprüft werden kann, zur Wahrung des Rechts auf eine wirksame Verteidigung nicht genügt, versteht sich von selbst.

Die Frage, ob eine Regelung ähnlich dem Züricher Modell – eine Regelung also, welche die Ernennung der amtlichen Verteidigung vom fallführenden Staatsanwalt wegdelegiert – bundesrechtswidrig ist oder nicht, ist letztlich nicht mehr als ein juristischer Gelehrtenstreit. Ein solcher Gelehrtenstreit darf der Stärkung verfassungsmässiger Rechte keinesfalls entgegenstehen. Die SVP-Fraktion unterstützt deshalb den Antrag auf Erheblicherklärung der Motion.

Esther Haas nimmt etwas Wichtiges vorweg: Wenn die Staatsanwalt eine amtliche Verteidigung zu bestimmen hat, tut sie dies nach bestem Wissen und Gewissen. Ganz frei wird sie in ihrer Entscheidung allerdings nicht sein, denn immerhin wählt sie ja ihren Gegner im Verfahren aus. Hat ein Strafverteidiger beispielsweise den Ruf eines Wadenbeissers, wird die zuständige Staatsanwaltschaft nachvollziehbar eine alternative Verteidigung wählen. Im Basler Kommentar ist genau dieser heikle Punkt angesprochen: «Sicherzustellen ist nicht nur, dass die Gewährung der amtlichen Verteidigung korrekt vorgenommen wird, sondern insbesondere auch, dass nicht unbequeme Verteidiger benachteiligt und stattdessen primär genehme Personen als amtliche Verteidigung eingesetzt werden, oder dass bestimmte Personen aus persönlichen Gründen bevorzugt werden.» Auch wenn dieser Fall höchst selten vorkommen mag und es im Kanton Zug diesbezüglich keine Klagen gibt, wie sich der Anwaltsverein im Bericht des Regierungsrats vernehmen lässt, müssen alle Eventualitäten ausgeschaltet werden. Die ALG ist der Meinung, dass der Kanton Zug ein an den Kanton Zürich angelehntes Modell einführen sollte. Dort ist es nicht der fallführende Staatsanwalt, sondern das Büro für amtliche Verteidigungen, welches den amtlichen Verteidiger bestimmt. Diese Regelung garantiert die nötige Neutralität und hat offenbar auch vor Bundesrecht Bestand. Für die AGL ist das Anliegen der Motion nachvollziehbar. Sie unterstützt die Erheblicherklärung.

Obergerichtspräsidentin **Iris Studer-Milz** hält fest, dass es in der schriftlichen Antwort bereits gesagt wurde: Was die Motionäre verlangen, ist aufgrund der heutigen gesetzlichen Regelung nicht möglich. Gemäss Art. 133 der schweizerischen Strafprozessordnung wird die amtliche Verteidigung von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung bestellt. Diese Verfahrensleitung ist im Stadium der Strafuntersuchung der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin. Das ist klar konkretisiert und in Lehre und Praxis unbestritten, und an dieser bundesgesetzlichen Regelung ist nicht vorbeizukommen. Die von Karin Andenmatten erwähnten Bedenken sind zwar verständlich, man hat im Bundesparlament aber in Kenntnis dieser Bedenken so entschieden. Das kann mit zugerischem Recht nicht geändert werden.

Das Obergericht hat in seinem Bericht auch dargelegt, wie der Ablauf für die Bestellung einer amtlichen Verteidigung bei der Staatsanwaltschaft geregelt ist. Die Wahl der amtlichen Verteidigung liegt in allererster Linie bei der beschuldigten Person selbst. Trifft die beschuldigte Person keine Wahl und hat sie keinen Wunsch, muss die fallführende Staatsanwältin bzw. der fallführende Staatsanwalt die Verteidigung bestimmen. In diesem Fall haben die Staatsanwälte die internen Richtlinien des Leitenden Oberstaatsanwalts zu beachten. Das Obergericht ist überzeugt, dass diese Richtlinien Gewähr für eine faire und ausgewogene Bestellung der amtlichen Mandate bieten. Auch die Sicherheitsdirektion hat dem Obergericht mitgeteilt, dass sie überzeugt sei, dass sich die Zuger Staatsanwaltschaft korrekt verhält und den internen Richtlinien Rechnung trägt. Und weder der Zuger Anwaltsverein noch die Zuger Gerichte haben je von irgendwelchen Rechtsanwältinnen Beanstandungen gehört.

Das heutige System funktioniert also gut. Es gibt keinen Grund, etwas daran zu ändern. Die geltende Regelung entspricht den Vorgaben des Bundesrechts. Wollte man daran etwas ändern, müsste das in Bern passieren. Die Obergerichtspräsidentin ersucht daher den Rat, dem Antrag des Obergerichts auf Nichterheblicherklärung zuzustimmen.

Eine Ergänzung zur zentralen Stelle in Zürich: Die Verhältnisse im Kanton Zürich sind etwas anders, gibt es dort doch wahrscheinlich etwa 200 Staatsanwälte. Aus Sicht des Obergerichts ist eine zentrale Stelle bundesrechtswidrig, denn eine solche Stelle kann nie die Verfahrensleitung sein. Ob die Zürcher Regelung mit dem Wortlaut des Gesetzes kompatibel ist, wird auch in der Lehre angezweifelt. Im kleinräumigen Kanton Zug würde eine solche Regelung – wenn sie überhaupt zulässig wäre – keinen Sinn machen. Im Gegenteil: Würde die Zuteilung solcher Mandate durch nur *eine* Person erfolgen, wäre dies mit zusätzlichem Aufwand und Doppelspurigkeiten verbunden, was zusätzliche personelle Ressourcen binden würde. Insbesondere in Pikettfällen ist dieser Zusatzaufwand offensichtlich. Es ist nämlich nicht möglich, mit zwei Personen, dem Leitenden Oberstaatsanwalt und seiner Stellvertretung, einen Pikettdienst während 365 Tagen einzurichten, so dass in Pikettfällen ohnehin der zuständige Staatsanwalt den Vorentscheid über die Ernennung der amtlichen Verteidigung treffen, den entsprechenden Auftrag erteilen, diesen Entscheid dann aber dem Oberstaatsanwalt zur Genehmigung vorlegen müsste – wobei eine allfällige Nichtgenehmigung wiederum zur Folge hätte, dass eine neue amtliche Verteidigung bestellt und allenfalls einzelne Untersuchungshandlungen wiederholt werden müssten. Es ist hier daran zu erinnern, dass die Regierung in Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm einen Personalstopp beschlossen hat. Es gibt also keine zusätzlichen Ressourcen für solche komplizierten Verfahren.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 58 zu 0 Stimmen erheblich.

Die weiteren Traktanden können wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr behandelt werden.

65 Nächste Sitzung

Donnerstag, 26. Februar 2015 (Ganztages Sitzung)